

Beschlussvorlage Nr. SG/2022/002 BV

Federführend: Finanzen		Status: öffentlich
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.01.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisationsentwicklung	Vorberatung
20.01.2022	Samtgemeindevausschuss	Vorberatung
27.01.2022	Rat der Samtgemeinde Sottrum	Entscheidung

Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Jahr 2012

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat die Jahresrechnung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2012 geprüft. Eine Ausfertigung des Schlussberichts wird nachträglich versandt.

Im Bericht werden einige Hinweise auf Änderungen gegeben, die im Einvernehmen mit dem RPA im Jahresabschluss für das Jahr 2013 umgesetzt werden sollen. Dieses Verfahren soll dazu dienen den Aufwand einer Änderung im Jahresabschluss 2012 auszuschließen. Änderungen im Jahresabschluss 2012 hätten zu einer erneuten Prüfung durch das RPA geführt. Eine Abwägung des Nutzens und des Aufwands hat zu der Entscheidung geführt, dass Änderungen in den nächstmöglichen Jahresabschlüssen vorzunehmen sind, um so kumuliert ein korrektes Bild über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde auszuweisen. Insgesamt soll das Verfahren zu einer Beschleunigung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse führen.

Der Schlussbemerkung ist zu entnehmen:

Der Rechenschaftsbericht steht grundsätzlich in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt im Wesentlichen ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Samtgemeinde Sottrum und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gegen die Entlastung des Samtgemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2012 bestehen insofern keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde nimmt den vorgelegten Abschlussbericht des RPA für das Jahr 2012 zur Kenntnis und beschließt den Jahresabschluss 2012.

Der Rat der Samtgemeinde erteilt dem Samtgemeindebürgermeister für das Jahr 2012 Entlastung.

Samtgemeindebürgermeister



BERICHT

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2012

der



Samtgemeinde Sottrum

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	1
1.1 Prüfungsauftrag	1
1.2 Auftragsdurchführung	1
1.2.1 Gegenstand der Prüfung	1
1.2.2 Art und Umfang der Prüfung	1
2 Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	2
3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen	3
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
4.1 Vorjahresabschluss	4
4.2 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	4
4.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
4.3.1 Organisation der Buchführung	5
4.3.2 Belegwesen	5
4.3.3 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	5
4.3.4 Kassenprüfungen	5
4.4 Jahresabschluss	6
4.5 Controlling und unterjähriges Berichtswesen	7
4.6 Liquiditätsplanung	7
5 Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	7
5.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
5.1.1 Haushaltsplanverfahren	7
5.1.2 Haushaltssatzung und -plan 2012	8
5.1.3 Ziele, Kennzahlen und Zielerreichung	8
5.1.4 Haushaltsbewirtschaftung	8
5.2 Ergebnisrechnung - Ertragslage	9
5.2.1 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanung	9
5.2.2 Ordentliche Erträge	10
5.2.3 Ordentliche Aufwendungen	13
5.2.4 Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen	18
5.3 Finanzrechnung – Finanzlage	19
5.4 Bilanz – Vermögens- und Schuldenlage	23
5.4.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses	23
5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva	24
5.4.3 Analyse der Entwicklung der Passiva	32
5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	43
5.6 Feststellungen zum Anhang	44

6 Prüfungen der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 155 Abs.1 Nr. 2 NKomVG	44
6.1 Prüfung der Gebührenveranlagung für Feuerwehreinsätze	44
6.1.1 Allgemeines	44
6.1.2 Art und Umfang der Prüfung	44
6.1.3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen	45
6.2 Prüfung der Abrechnung von erstatteten Reisekosten	45
6.2.1 Allgemeines	45
6.2.2 Art und Umfang der Prüfung	45
6.2.3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen	45
6.3 Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren 2012	47
6.3.1 Allgemeines	47
6.3.2 Vergabepfung vor Auftragserteilung im Jahr 2012	47
6.3.3 Prüfung von öffentlichen Aufträgen, die nicht vor Auftragserteilung dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden	48
6.3.4 Prüfung der Abwicklung von ausgeführten Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen	48
7 Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk	48

Anlagenverzeichnis

- 1 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2012 mit der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Sottrum
- 2 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2012 mit Werten der beschlossenen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Abkürzungsverzeichnis

AG Doppik	AG Umsetzung Doppik zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen
AHW	Anschaffungs- / Herstellungswerte
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRKG	Bundesreisekostengesetz
Doppik	Doppelte Buchhaltung in Konten („Kunstwort“)
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EWB	Einzelwertberichtigung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KSBK	Kreisschulbaukasse
LVergabeG	Landesvergabegesetz, Stand 01.03.2012
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
NVK	Niedersächsische Versorgungskasse
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RBW	Restbuchwert
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, 2009
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen, Teil A, 2009

1 Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Prüfungsauftrag

Der Samtgemeindebürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des ersten Jahresabschlusses der Samtgemeinde Sottrum, der nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens in Niedersachsen aufgestellt wurde, am 24.10.2021 bestätigt.

Der Leiter des Kämmereiamtes der Samtgemeinde Sottrum zeigte am 29.10.2021 die Bereitschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung gemäß § 128 Absatz 2 NKomVG an.

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) - im folgenden RPA - zur Durchführung der Prüfung ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er gemäß § 128 Absatz 1 NKomVG ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Samtgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellt. Der Anhang mit dem Rechenschaftsbericht, der Anlagenübersicht, der Schuldenübersicht, der Forderungsübersicht und der Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune erwecken.

Über Gegenstand, Art und Umfang der durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Feststellungen wird gemäß § 156 Absatz 3 NKomVG ein Prüfungsbericht durch das Rechnungsprüfungsamt verfasst. Dieser ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Samtgemeinderates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters (§ 129 Absatz 1 NKomVG).

1.2 Auftragsdurchführung

1.2.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des erteilten Auftrages hat das RPA gemäß § 156 Absatz 1 NKomVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahingehend geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Buchungsvorgänge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
4. das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Samtgemeindebürgermeisters. Dieser ist auch für die den Abschlussprüfern gemachten Angaben verantwortlich. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss, inklusive der Darstellungen im Rechenschaftsbericht, abzugeben.

1.2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Jahresprüfung wurde gemäß § 156 NKomVG durchgeführt. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen, insbesondere der Prüfungsstandards zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW EPS 730), wurden berücksichtigt. Danach wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde mit der Zielrichtung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gemäß § 128 Absatz 1 NKomVG wesentlich auswirken.

Unter Berücksichtigung eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes wurden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen. Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung des vorgelegten Jahresabschlusses erfolgte mit Unterbrechungen im November und Dezember 2021 im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum sowie in den Verwaltungsräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Samtgemeindeverwaltung bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus hat der Samtgemeindebürgermeister versichert, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie erforderliche Angaben vollständig enthalten sind. Insbesondere wurde bestätigt, dass der Jahresabschluss alle für die Beurteilung der Lage der Samtgemeinde wesentlichen Gesichtspunkte enthält und Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses haben können, nicht bestanden.

2 Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

Die Lagebeurteilung des Samtgemeindebürgermeisters im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch die Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzustellen, ob der Rechenschaftsbericht entsprechend § 128 NKomVG i. V. m. § 57 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Samtgemeinde erwecken.

Auf folgende **Kernaussagen des Rechenschaftsberichtes** der Samtgemeinde ist nach Auffassung des RPA besonders hinzuweisen:

- Die Ergebnisrechnung 2012 schließt mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 350.720,53 € ab, davon entfallen 288.786,59 € auf das ordentliche Ergebnis und 61.933,94 € auf das außerordentliche Ergebnis. Damit liegt das Jahresergebnis insgesamt um + 525.420,53 € über dem Plan.
- In 2012 ist ein hohes positives Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 795.824,45 € zu verzeichnen, das damit um + 326.936,19 € über Plan ausläuft. Zurückzuführen ist dies auf über Plan liegende Einzahlungen aus Zuweisungen und Umlagen (+178.250,71 €) sowie Planüberschreitungen bei privatrechtlichen Entgelten (+142.411,27 €).
- Der Finanzmittelbestand ist negativ und liegt mit - 1.338.969,75 € weit unter Plan (- 40.200,00 €). Wesentliche Ursache dafür ist die niedrige Kreditaufnahme (Ist: 47.739,00 €, Plan 1.797.000,00 €). Zu dem negativen Finanzmittelbestand kommt ein hoher negativer Anfangsbestand an Zahlungsmitteln von - 1.272.329,00 €, so dass der Endbestand an Zahlungsmitteln per 31.12.2021 insgesamt - 2.555.297,58 € beträgt.
- Die Vermögenslage ist als sehr zufriedenstellend zu bezeichnen.
- Nach dem guten Jahresergebnis 2012 hat sich dieser Trend fortgesetzt. Der bisherige Verlauf der Haushaltswirtschaft verläuft zufriedenstellend.

Nach Beurteilung der an der Prüfung beteiligten Abschlussprüfer wird die Darstellung und Beurteilung der gesetzlichen Vertreter über die Lage der Samtgemeinde im Wesentlichen für zutreffend gehalten.

3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen

Das Haushaltsjahr wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe + 350.720,53 € in der Ergebnisrechnung abgeschlossen. Das geplante Jahresergebnis in Höhe von - 174.700 € konnte um + 525.420,53 € verbessert werden.

Im Finanzhaushalt konnte ein Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen aus **laufender Verwaltungstätigkeit** in Höhe von 795.824,45 € (Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit) erzielt werden. Im Rahmen der **Investitionstätigkeit** übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen um - 1.764.840,85 € (negativer Saldo aus Investitionstätigkeit). Der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite über 417.692,35 € steht eine Kreditneuaufnahme über 47.439,00 € gegenüber, so dass sich ein negativer Saldo aus **Finanzierungstätigkeit** in Höhe von - 369.953,35 € ergibt. Unter Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen hat sich der Bestand an liquiden Mitteln um weitere - 1.282.968,58 € auf - 2.555.297,58 € zum 31.12.2012 vermindert, die in dem Abschluss der Samtgemeinde Sottrum unter der Bilanzposition 2.1.3 als Liquiditätskredite ausgewiesen werden.

Aufgrund der erst am 20.09.2018 festgestellten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 konnte der Jahresabschluss zum 31.12.2012 nicht fristgemäß nach § 129 Absatz 1 NKomVG vorgelegt werden.

Bei diesem Jahresabschluss der Samtgemeinde Sottrum handelt es sich um den ersten Jahresabschluss, der nach den Regelungen des NKR aufgestellt worden ist. Im Rahmen der Prüfung wurden zahlreiche, zum Teil schwerwiegende, Probleme in der buchhalterischen Umsetzung von Finanzvorfällen in Anwendung der Vorschriften des neuen kommunalen Rechnungswesens festgestellt. Diese sind in den Prüfungsfeststellungen 1 bis 34 dieses Berichtes ausführlich dargestellt. Durch die hohe Fehlerquote haben sich der zeitliche Aufwand für die Prüfung und damit einhergehend auch die Gebühren der Prüfung erheblich erhöht.

Insbesondere durch die Buchung nicht realisierter Erträge (vgl. dazu insbesondere Prüfungsfeststellungen 7, 9 und 27) sowie der unterlassenen Buchung von Aufwendungen (vgl. dazu insbesondere Prüfungsfeststellungen 17, 18 und 27), sind im Hinblick auf die Vermittlung eines entsprechenden Bildes des Jahresabschlusses über Vermögens- und Ertragslage in Summe als wesentlich anzusehen. Statt des mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2012 ermittelten ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 289 T€ beläuft sich das Ergebnis unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben auf nur ca. 105 T€ (vgl. dazu Prüfungsfeststellung 24).

Die Samtgemeinde Sottrum hat während der vorläufigen Haushaltsführung bereits Auszahlungen für Investitionstätigkeit und für laufende Zwecke geleistet, die nicht über die Ausnahmen von der vorläufigen Haushaltsführung abgedeckt sind. Demzufolge sind im Berichtsjahr Aufwendungen und Auszahlungen ohne formelle Haushaltsermächtigung geleistet worden (Prüfungsfeststellung 5). Zudem bestehen im Bilanzstichpunkt Liquiditätskredite, die nicht über die Ermächtigung in der Haushaltssatzung abgedeckt sind (Prüfungsfeststellung 4).

Dieser Jahresabschluss entspricht nur mit Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nur eingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Sottrum.

Die Dokumentation zum Jahresabschluss entspricht den Anforderungen des § 128 NKomVG sowie der §§ 55 bis 57 GemHKVO. Der Rechenschaftsbericht steht grundsätzlich in Einklang mit dem Jahresabschluss, die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung werden wenig konkret und nur rudimentär dargestellt.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1 Vorjahresabschluss

Die Feststellung der letzten kameralen Jahresrechnung zum 31. Dezember 2011 der Samtgemeinde Sottrum und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters erfolgte in der Sitzung des Samtgemeinderates am 11.12.2014.

4.2 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Die erste Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) zum 01. Januar 2012 der Samtgemeinde Sottrum wurde in der Sitzung des Samtgemeinderates am 20.09.2018 festgestellt.

Prüfungsfeststellung 1

In dem vorgelegten Jahresabschluss der Gemeinde wird der Grundsatz der Bilanzidentität, im Sinne einer Übereinstimmung der Eröffnungsbilanz der Rechnungsperiode mit der Schlussbilanz der vorangegangenen Rechnungsperiode (vgl. dazu § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB) nicht eingehalten.

Es bestehen zwischen der durch den Samtgemeinderat am 20.09.2018 beschlossenen Eröffnungsbilanz und der mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2012 ausgewiesenen Eröffnungsbilanz folgende Abweichungen:

Gegenüberstellung der durch den SG-Rat beschlossenen Eröffnungsbilanzwerte zu den mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2012 ausgewiesenen Eröffnungsbilanzwerten			
Bilanzposition	EÖB beschlossen €	EÖB lt. JA 2012 €	Differenz €
Aktiva 4 Liquide Mittel	241.795,67	0,00	241.795,67
Aktiva Bilanzsumme	44.172.735,38	43.930.939,71	241.795,67
Passiva 2.1.3 Liquiditätskredite	1.514.124,67	1.272.329,00	241.795,67
Passiva Bilanzsumme	44.172.735,38	43.930.939,71	241.795,67

In Folge einer Aufrechnung von positiven Kontensalden bei Kreditinstituten (+ 241.795,67 €) mit einem auf den Mandanten Samtgemeinde entfallenden negativen Saldo bei dem Zahlweg „Sparkasse Rotenburg-Bremervörde“ (- 1.514.124,67 €) wird mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2012 ein „saldierter“ Liquiditätskredit in Höhe von 1.272.329,00 € ausgewiesen.

Der § 42 Abs. 2 GemHKVO normiert, dass Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen.

Da gemäß § 387 BGB eine Saldierung von in diesem Fall Guthaben und Krediten nur bei Identität von Gläubiger und Schuldner sowie gleichen Fristigkeiten der Ansprüche zulässig ist, müssen - wie in der beschlossenen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 auch erfolgt - die positiven Salden bei Kreditinstituten als Liquide Mittel und die auf die Samtgemeinde entfallenden anteiligen „Kontenüberziehungen“ als Liquiditätskredit ausgewiesen werden.

Ist gemäß § 61 GemHKVO eine Bilanzposition, ausgenommen die Nettoposition, zu Unrecht nicht angesetzt oder mit einem unzutreffenden Wert versehen worden, so wird, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, der unterlassene Ansatz in der späteren Bilanz nachgeholt oder der Wertansatz berichtigt.

Im Rahmen der Aufstellung des ersten, nach den Regelungen des NKR aufzustellenden Jahresabschlusses zum 31.12.2012 wurden keine Erfordernisse der Berichtigung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 durch die Samtgemeinde Sottrum dokumentiert.

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 ergaben sich keine Hinweise auf die Notwendigkeit der Berichtigung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 unter Zugrundelegung der Vorschriften des § 61 GemHKVO.

Die Nacherfassung einer im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz irrtümlich ausgebuchten Verwahreinzahlung (10.000,00 €; entsprechend 0,02 % der Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012) wurde im außerordentlichen Ergebnis abgebildet.

4.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

4.3.1 Organisation der Buchführung

Die Samtgemeinde Sottrum erstellt ihren Jahresabschluss gemäß den Vorschriften des NKomVG und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (GemHKVO). Das Rechnungswesen der Samtgemeinde ist seit dem Haushaltsjahr 2012 nach dem System der doppischen Buchführung eingerichtet. Die Übernahme der Vortragswerte aus der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 erfolgte im laufenden Haushaltsjahr. Die Verarbeitung des Buchungsstoffes wird im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung abgewickelt.

Im Bereich der Finanzbuchhaltung einschließlich der Anlagenbuchhaltung wird die Software *proDoppik* der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Berlin eingesetzt.

4.3.2 Belegwesen

Die Belegfunktion ist größtenteils erfüllt. Der Buchungsstoff ist grundsätzlich klar und übersichtlich nach Produkt und Journalnummern geordnet. Die Geschäftsvorfälle sind vollständig und fortlaufend erfasst. Die Buchführung ist weitestgehend beweiskräftig.

Das Belegwesen ist insgesamt geordnet. Die Nachprüfbarkeit der Geschäftsvorfälle anhand des Belegwesens im Zusammenhang mit den geführten Büchern und sonstigen Unterlagen ist, bis auf wenige Ausnahmen, gewährleistet.

4.3.3 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Prüfungsfeststellung 2

Bereits mit Schreiben vom 10.06.2015 informierte das RPA die Samtgemeinde, dass das Gros der sachlichen Buchungen, insbesondere im Bereich der Aufwendungen, nicht den GoB entspricht. Der Buchungstext zu den sachlichen Buchungen ist so formuliert, dass ohne den buchungsbegründenden Beleg keinerlei Beurteilung des Finanzvorfalls vorgenommen werden kann. Es wird festgestellt, dass die Buchhaltung in der vorliegenden Form nicht vollständig die Anforderungen des § 35 Absatz 1 Satz 1 GemHKVO erfüllt.

4.3.4 Kassenprüfungen

Dem RPA obliegt gemäß § 155 Absatz 1 NKomVG u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Absatz 5 NKomVG.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und die dauernde Überwachung der Kassen werden aus Gründen der Personalkapazität nicht durchgeführt.

Die Zahlungsabwicklung wird gemäß § 40 Absatz 7 GemHKVO mindestens einmal jährlich unvermutet (und ggf. zusätzlich angekündigt) vom RPA geprüft. Die letzte unvermutete Kassenprüfung fand am 27.10.2021 statt. Hierüber wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

4.4 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde nach geltenden Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt; die Vorlage zur Prüfung erfolgte nach § 129 Absatz 1 NKomVG nicht fristgemäß.

Dieser Jahresabschluss schließt an die vom RPA geprüfte erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 an.

Die Gliederung der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz erfolgte entsprechend den Vorschriften der §§ 50, 51 und 54 GemHKVO. Der Anhang enthält die geforderten Angaben und Anlagen gemäß der §§ 55 - 57 GemHKVO.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden - hinsichtlich der in den Prüfungsfeststellungen 1 - 34 erläuterten Sachverhalte - nicht vollständig entsprechend der Vorschriften der GemHKVO aus der Buchführung abgeleitet. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in Teilen nicht beachtet.

Prüfungsfeststellung 3

Mit der Umstellung der Rechnungslegung auf die Doppik wurde das Periodisierungsprinzip (§ 113 Absatz 1 NKomVG, § 10 Abs. 2 GemHKVO) verankert. Gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO werden die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr veranschlagt, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Gemäß den Anforderungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO und den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen, sind periodenfremde Aufwendungen und Erträge im außerordentlichen Ergebnis abzubilden.

Im vorliegenden Abschluss wurde diese Abgrenzung nicht in allen Fällen beachtet, die entsprechenden Finanzvorfälle zumeist auf den ordentlichen Ergebniskonten ausgewiesen. Dadurch wird in einzelnen Zeilen der Ergebnisrechnung die Vergleichbarkeit zum Planansatz und auch zum folgenden Jahresabschluss erschwert.

In Summe (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) ist der Ergebnisausweis identisch.

Der Anhang enthält die erforderlichen Angaben gemäß der §§ 55 - 57 GemHKVO. Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind angegeben. Weitere Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen sowie der ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sind im Anhang zum Jahresabschluss ausgeführt.

Der Rechenschaftsbericht steht grundsätzlich in Einklang mit dem Jahresabschluss und den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend beschrieben. Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, lagen nach Auskunft der Samtgemeinde nicht vor. Zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung wurden wenig konkret und nur rudimentär erläutert.

Nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung wird festgestellt, dass der Jahresabschluss insgesamt, das heißt im Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie dem Anhang, unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung nur eingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Samtgemeinde vermittelt.

4.5 Controlling und unterjähriges Berichtswesen

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung fordert § 21 Absatz 1 GemHKVO den Aufbau eines Controllingbereiches mit einem unterjährigem Berichtswesen nach den örtlichen Bedürfnissen.

Im Zeitpunkt der Berichterstellung wurde noch kein Controlling implementiert.

4.6 Liquiditätsplanung

Die Liquiditätsausstattung der Samtgemeinde Sottrum war im Berichtszeitraum jederzeit gesichert.

Im Bilanzstichtag wird ein Bestand an Liquiditätskrediten für die Samtgemeinde auf den von der Samtgemeinde geführten Konten in Höhe von insgesamt 3.036.666,40 € (Ermächtigung in der Haushaltssatzung: 1.000.000,00 €) ausgewiesen, der Bestand auf diesen Konten über alle Mandanten ist jedoch positiv, so dass im Samtgemeindegebiet de facto keine Soll-Zinsen anfallen.

Prüfungsfeststellung 4

Die Liquiditätsausstattung der Samtgemeinde Sottrum war im Berichtszeitraum über die Samtgemeindekasse jederzeit gesichert. Im Bilanzstichtag bestehen Liquiditätskredite in Höhe von 3.036.666,40 €, von denen 2.036.666,40 € nicht über die Ermächtigung in der Haushaltssatzung (1.000.000,00 €) abgedeckt sind.

5 Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

5.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 156 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG die Einhaltung des Haushaltsplans zu prüfen.

5.1.1 Haushaltsplanverfahren

Die Einbringung des Haushaltsplans gemäß § 113 NKomVG erfolgte im Rahmen der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2012 und wurde am 31.05.2012 vom Samtgemeinderat beschlossen.

Die nach § 114 NKomVG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 28.09.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/110 erteilt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 15.10.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Der Haushaltsplan 2012 lag nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Prüfungsfeststellung 5

Gem. § 112 Abs. 3 NKomVG wird eine Haushaltssatzung am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans, frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres, wirksam. Die Veröffentlichung erfolgte, wie oben dargestellt, am 15. Oktober 2012.

Das bedeutet, dass sich die Samtgemeinde Sottrum bis über Mitte Oktober des Haushaltsjahres 2012 hinaus in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

Nach § 116 NKomVG hätten bis zum diesem Zeitpunkt

- nur Aufwendungen und Auszahlungen getätigt werden dürfen, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar gewesen wären;
- ausschließlich in diesem Rahmen insbesondere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fortgesetzt werden können, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren.

Ferner gilt während der vorläufigen Haushaltsführung der Stellenplan des Vorjahres weiter. Die Samtgemeinde Sottrum hat während der vorläufigen Haushaltsführung bereits Auszahlungen für Investitionstätigkeit und für laufende Zwecke geleistet, die nicht über die Ausnahmen von der vorläufigen Haushaltsführung abgedeckt sind.

Demzufolge sind im Berichtsjahr Aufwendungen und Auszahlungen ohne formelle Haushaltsermächtigung in erheblichem Umfang geleistet worden.

5.1.2 Haushaltssatzung und -plan 2012

Nach § 112 NKomVG hat die Samtgemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, in der die in § 112 Absatz 2 NKomVG aufgeführten Bestandteile festzusetzen sind.

Die Haushaltssatzung der Samtgemeinde enthält die in § 112 Absatz 2 NKomVG und der Haushaltsplan die in § 113 NKomVG geforderten Angaben. Der Haushaltsplan beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan der Samtgemeinde für das Haushaltsjahr 2012. Die Samtgemeinde hat keine Teilhaushalte gebildet.

In der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum wurden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.797.000 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 296.000 € veranschlagt. Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde auf 1.000.000 € festgesetzt. Er lag damit über einem Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und befindet sich im genehmigungspflichtigen Bereich.

Die Ansätze des Haushaltsplans wurden korrekt in die Finanzbuchungssoftware übernommen.

5.1.3 Ziele, Kennzahlen und Zielerreichung

Nach § 4 Absatz 7 GemHKVO werden die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen beschrieben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Diese Ziele und Kennzahlen sollen nach § 21 Absatz 2 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Dabei handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess, der eine stetige Anpassung und Weiterentwicklung erfordert und wesentlich aus den zukünftigen Erfahrungen mit der neuen Rechnungslegung entwickelt werden wird. Ein Ziel-, Leistungs- und Kennzahlensystem für wesentliche, steuerbare Produkte befindet sich in der Aufbauphase.

5.1.4 Haushaltsbewirtschaftung

Die §§ 17 bis 33 GemHKVO enthalten besondere Vorschriften über die Haushaltsbewirtschaftung.

Dabei beziehen sich die §§ 17 und 19 GemHKVO insbesondere auf die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Erträgen sowie die Bildung von Budgets, zur Ermöglichung einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung.

Laut Mitteilung der Samtgemeindeverwaltung wurden keine Teilhaushalte gemäß § 4 Absatz 1 GemHKVO gebildet.

Der Haushaltsplan für die Samtgemeinde Sottrum enthält keinen weitreichenden Budgetvermerk gemäß § 4 Absatz 3 GemHKVO.

5.2 Ergebnisrechnung - Ertragslage

Zur Umsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes mit Hilfe der doppelten Buchführung ist eine Ergebnisrechnung vorgeschrieben, die der Gewinn- und Verlustrechnung im Handelsrecht ähnelt und einen Überblick über die Ertragslage der Kommune gibt. Im NKR wurde der besondere Begriff „Ergebnisrechnung“ gewählt, da die Kommunen nicht Gewinne erzielen sollen, sondern das Ergebnis einer Periode durch Gegenüberstellung von Ressourcenaufkommen (Ertrag) und -verbrauch (Aufwand) abgebildet wird.

Gemäß § 50 Absatz 1 GemHKVO sind in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung bildet damit die Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses, das sich aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zusammensetzt.

In der Doppik ist - wie auch im kaufmännischen Rechnungswesen und in der kameralen Haushaltswirtschaft - das Bruttoprinzip (vgl. §§ 10, 42 GemHKVO) verankert. Nach § 10 GemHKVO sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu erfassen.

Die Gesamtergebnisrechnung 2012 wurde nur eingeschränkt richtig aufgestellt. Die zur Abbildung der Geschäftsvorfälle verwendeten Konten entsprechen zumeist den verbindlichen Vorgaben des von der Landesstatistikbehörde veröffentlichten Kontenrahmens. Die Ergebnisrechnung in Summe vermittelt nur eingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertragslage gem. § 128 NKomVG.

5.2.1 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanung

Maßgeblich für die Analyse und Beurteilung des Ergebnisses des Haushaltsjahres sind die Abweichungen zu dem vom Samtgemeinderat beschlossenen Haushaltsplan.

Gemäß der Ergebnisrechnung schließt das Haushaltsjahr 2012 mit einem Überschuss in Höhe von 351 T€ ab; das Ergebnis liegt damit um + 525 T€ über dem durch den Samtgemeinderat beschlossenen Planansatz. Das ordentliche Ergebnis konnte um + 63T€ im Vergleich zum Plan verbessert werden, im außerordentlichen Ergebnis übersteigen die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen um 62 T€; im Plan waren keine Finanzvorfälle veranschlagt.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten in Anlehnung an die als verbindliches Muster 11 vom MI vorgegebene Ergebnisrechnung aufgegliedert. In der Spalte „Plan“ sind die im Haushaltsplan beschlossenen Beträge ohne nachträgliche Veränderungen (über- und außerplanmäßig bereitgestellte und aus den Vorjahren übertragene Ermächtigungen) dargestellt.

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sind alle Werte auf volle Tausend Euro (T€) gerundet; auf die im Jahresabschluss beigefügte Ergebnisrechnung der Samtgemeinde mit den exakten Abschlüssen der einzelnen Zeilen wird verwiesen.

Ergebnisrechnung: Rechnungsergebnis 2012 im Vergleich zum Haushaltsplan				
Zeile		Ergebnis T€	Plan T€	Abw. z. Plan T€
	ordentliche Erträge			
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	5.022	4.802	221
3.	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	831	0	831
4.	+ sonstige Transfererträge	0	0	0
5.	+ öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	1.245	1.182	63
6.	+ privatrechtliche Entgelte	152	81	71
7.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	246	246	1
8.	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	8	5	3
9.	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
10.	+ Bestandsveränderungen	0	0	0
11.	+ sonstige ordentliche Erträge	169	6	163
12.	= Summe ordentliche Erträge	7.673	6.322	1.352
	ordentliche Aufwendungen			
13.	Aufwendungen für aktives Personal	2.621	2.534	87
14.	+ Aufwendungen für Versorgung	0	3	- 3
15.	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.581	1.400	181
16.	+ Abschreibungen	879	596	283
17.	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	201	252	- 51
18.	+ Transferaufwendungen	1.537	1.153	383
19.	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	566	557	9
20.	= Summe ordentliche Aufwendungen	7.384	6.496	888
21.	12.-20. ordentliches Ergebnis (JÜ(+)/fehlbetrag (-))	289	- 175	463
22.	außerordentliche Erträge	72	0	72
23.	außerordentliche Aufwendungen	10	0	10
24.	22.-23. außerordentliches Ergebnis	62	0	62
25.	21.+24. Jahresergebnis (Überschuss (+)/Fehlbetrag (-))	351	- 175	525

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit ²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

5.2.2 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge in Höhe von 7.673 T€ konnten in Summe um + 1.352 T€ zum Planansatz gesteigert werden.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) 5.022 T€ (+ 221 T€ z. Plan)

Diese Position hat einen Anteil von 65,5 % an der Gesamtsumme der ordentlichen Erträge und beinhaltet insbesondere

- die Samtgemeindeumlage der Mitgliedsgemeinden (2.300 T€; - 0 T€ z. Plan),
- die Schlüsselzuweisungen vom Land (1.541 T€; + 40 T€ z. Plan),
- die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (277T€; - 2 T€ z. Plan), davon
 - 242 T€ Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und
 - 26 T€ Zuwendungen zu den Personalkosten der Sozialarbeiterin im Rahmen des Projektes „Profilierung der Hauptschulen“ sowie
- die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Landkreis Rotenburg (878 T€; + 178 T€ z. Plan), davon
 - 827 T€ Zuweisungen zu dem Schulbereich (Schullastenausgleich) und
 - 49 T€ Zuweisungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabe-Pakets.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Zeile 3) 831 T€ (+ 831 T€ z. Plan)

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 Satz 1 GemHKVO). Aus der Auflösung von Sonderposten werden nicht zahlungswirksame Erträge generiert, die dem Aufwand aus den Abschreibungen auf das immaterielle Vermögen / Sachvermögen entgehen.

Die - nicht im Haushaltsplan veranschlagten - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten betragen im Haushaltsjahr 831 T€.

Prüfungsfeststellung 6

Im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans war die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 noch nicht aufgestellt und es lagen keine vergleichbaren Daten aus kamerale Abschlüssen vor, so dass aus noch nicht vollständigen und noch nicht geprüften Daten eine Ableitung für den Haushaltsplan 2012 erfolgte.

Allerdings sind gemäß 10 Abs. 1 GemHKVO Erträge und Aufwendungen in voller Höhe getrennt zu veranschlagen (Bruttoprinzip).

Dies wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2012 nicht beachtet, sondern die Abschreibungen wurden saldiert um die Auflösungserträge im Haushaltsplan veranschlagt (vgl. dazu auch die Abweichungen in der Zeile 16 Abschreibungen der Ergebnisrechnung).

Prüfungsfeststellung 7

Unter dieser Zeile der Ergebnisrechnung sind auch Auflösungserträge aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich auszuweisen.

Hierfür ist in den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen das spezielle Sachkonto 3381 „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ vorgegeben.

Im vorliegenden Jahresabschluss wurde seitens der Samtgemeindeverwaltung jedoch abweichend das Konto 3161 verwendet, sodass der statistische Ausweis nicht korrekt erfolgt ist.

Darüber hinaus entsprechen die gebuchten Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens Gebührenaussgleich in Höhe von 31 T€ nicht dem Ergebnis der Nachkalkulation für die kostenrechnende Einheit „zentrale Abwasserbeseitigung“.

Darin wurde für das Haushaltsjahr 2012 eine Überdeckung in Höhe von 102.389,70 € festgestellt, wobei jedoch eine anteilige Auflösung des zum Eröffnungsbilanzstichtag ermittelten Sonderpostens Gebührenaussgleich in Höhe von 29 T€ berücksichtigt worden ist.

Der tatsächliche, im Haushaltsjahr 2012 erwirtschaftete Gebührenüberschuss beläuft sich folglich auf 73.249,76 € und hätte entsprechend der haushalts- und gebührenrechtlichen Anforderungen aufwandswirksam dem Sonderposten Gebührenaussgleich zugeführt werden müssen.

In der Konsequenz ist das Jahresergebnis 2012 der Samtgemeinde Sottrum um 104 T€ überzeichnet. Auf die Prüfungsfeststellung 27 zu den Sonderposten unter Punkt 5.4.3 dieses Berichtes wird verwiesen.

Öffentlich-rechtliche Entgelte (Zeile 5) 1.245 T€ (+ 63 T€ z. Plan)

Unter dieser Position sind insbesondere die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erfasst. Diese Erträge spiegeln das Maß der individuell zurechenbaren Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Samtgemeinde wider. Die Erhebung spezieller Entgelte genießt nach § 111 Absatz 5 NKomVG Priorität gegenüber der Erhebung von Steuern und Umlagen.

Hier werden insbesondere die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung (1.056 T€; + 69 T€ z. Plan), dem Pass- und Meldewesen (100 T€; - 15 T€ z. Plan) sowie dem Betrieb des Freibades (44 T€; - 1 T€ z. Plan) erfasst.

Privatrechtliche Entgelte (Zeile 6) 152 T€ (+ 71 T€ z. Plan)

Die privatrechtlichen Entgelte resultieren im Wesentlichen aus den Miet- (inklusive Nebenkosten) und Pachteinnahmen (77 T€, + 7 T€ z. Plan), nicht veranschlagten Schadenersatzleistungen von Versicherungen und Privatpersonen (45 T€) und Einnahmen aus in den Schulen zur Verfügung gestellten Kopien von den Erziehungsberechtigten (11 T€).

Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 7) 246 T€ (+ 1 T€ z. Plan)

Erstattungen der Gemeinde Sottrum für die Bürogemeinschaft innerhalb der Samtgemeindeverwaltung (120 T€), Erstattungen von Kostenanteilen der Mitgliedsgemeinden für die Nutzung der Turn- und Sporthallen in Trägerschaft der Samtgemeinde (29 T€) sowie der Produkte Entwässerungseinrichtungen und Fäkalschlambeseitigung an den Finanzbereich der Samtgemeinde (insgesamt 69 T€) sind die betragsmäßig wesentlichen Bestandteile dieser Zeile der Ergebnisrechnung.

Prüfungsfeststellung 8

Der Landesgesetzgeber hat für die sachgerechte Darstellung des Ressourcenverbrauchs der einzelnen Produkte in den verbindlichen Kontenzuordnungsvorschriften für Finanzvorfälle zwischen verschiedenen Produkten einer Kommune in den Kontenbereichen 38 und 48 die interne Leistungsverrechnung vorgegeben.

Gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 GemHKVO müssen sich die aus inneren Verrechnungen ergebenden Erträge und Aufwendungen insgesamt ausgleichen.

In dieser Zeile der Ergebnisrechnung sind Verrechnungen zwischen Produkten der Samtgemeinde über insgesamt 69 T€ enthalten.

Nach Auswertung der Einzelbuchungen wurden im Haushaltsjahr 2012 Erträge in Höhe von 73.952,86 € gebucht, denen Aufwendungen über 87.111,99 € entgegenstehen, bei denen jeweils als Debitor / Kreditor die Samtgemeinde Sottrum geführt war.

Diese buchhalterische Abbildung widerspricht den GoB sowie den haushaltsrechtlichen Vorschriften. Zudem ist durch die Samtgemeinde Sottrum zu prüfen, aus welchen Gründen die Anforderung der betragsmäßigen Deckungsgleichheit von Erträgen und Aufwendungen des § 15 Abs. 3 S. 2 GemHKVO nicht gewährleistet ist.

Zinsen und ähnliche Finanzerträge (Zeile 8) 8 T€ (+ 3 T€ z. Plan)

Die Erträge in dieser Zeile der Ergebnisrechnung resultieren aus der Verzinsung der liquiden Mittel (6.228,88 €) - obwohl die Samtgemeinde sowohl im Eröffnungs- als auch im Schlussbilanzstichtag jeweils einen hohen Bestand an Liquiditätskrediten ausweist - sowie der Zinsgutschrift der Versorgungsrücklage bei der Niedersächsischen Versorgungskasse (1.500,29 €).

Sonstige ordentliche Erträge (Zeile 11) 169 T€ (+ 163 T€ z. Plan)

Im Haushaltsplan wurden unter dieser Zeile der Ergebnisrechnung lediglich Säumniszuschläge in Höhe von 6 T€ veranschlagt, denen im Ist Erträge in Höhe von 13 T€ entgegenstehen.

Darüber hinaus wurden Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (84 T€) sowie aus der Auflösung von Wertberichtigungen (71 T€) gebucht.

Prüfungsfeststellung 9

Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wurden Einzelwertberichtigungen über 117 T€ gebildet.

Davon wurden im Jahresabschluss 2012 71 T€, das entspricht rund 60 %, ertragswirksam aufgelöst.

Trotz mehrmaliger Nachfrage konnten seitens der Samtgemeindeverwaltung keine nachvollziehbaren Unterlagen zur Entwicklung der Einzelwertberichtigungen sowie der Werthaltigkeit der Forderungen vorgelegt werden; es fehlt insbesondere an Informationen zu den konkret betroffenen, einzelnen Debitorenposten wie beispielsweise Person / Betrag / Datum Zahlungseingang.

Darüber hinaus war im Rahmen der Prüfung nicht erkennbar, ob die Reduzierung der offenen Posten durch tatsächliche Zahlungseingänge oder Niederschlagungen bzw. Erlasse erfolgt ist.

Vor dem Hintergrund eines im Vergleich zur Eröffnungsbilanz gestiegenen Forderungsbestandes ist die nicht ausreichend dokumentierte Reduzierung der vorgehaltenen Einzelwertberichtigungen nicht plausibel.

Eine Einhaltung des im Haushaltsrechts verankerten Vorsichtsprinzip, in diesem Fall insbesondere in Form des Realisationsprinzips, kann aus diesem Grund nicht testiert werden.

Da nicht abschließend geklärt werden konnte, inwieweit die gebuchten Erträge in Höhe von 71 T€ tatsächlich realisiert worden sind und aus dem Kenntnissgewinn der Prüfung einiger Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sottrum, ist davon auszugehen, dass das Jahresergebnis der Samtgemeinde Sottrum um diesen Betrag vollständig überzeichnet ist.

5.2.3 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 7.384 T€ überschreiten die veranschlagten Planansätze um + 888 T€.

Personalaufwendungen (Zeile 13)

2.621 T€ (+ 87 T€ z. Plan)

Hierzu gehören alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen für das aktive Personal und Aufwendungen, die auf Grund von sonstigen arbeitnehmerähnlichen Vertragsformen geleistet werden. Hierzu zählen insbesondere die Dienstaufwendungen, Beiträge zu Versorgungskassen und gesetzlichen Sozialversicherungen, Beihilfen, Unterstützungsleistungen und die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen.

Die Personalaufwendungen sind der höchste Kostenblock (Anteil von 35,5 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen) in der Verwaltung.

Ergebnisrechnung 2012				
Zeile 13: Aufwendungen für aktives Personal im Vergleich zum Plan				
Konto	2012	Plan	Abw. z. Plan	
	T€	T€	T€	%
Beamte	205	200	5	2,6
Arbeitnehmer	1.625	1.665	- 40	- 2,4
Sonstige Beschäftigte	97	43	54	127,2
Dienstaufwendungen	1.927	1.908	19	1,0
Beamte	116	117	- 2	- 1,4
Arbeitnehmer	113	125	- 12	- 9,8
Beiträge zur Versorgungskasse	229	242	- 14	- 5,7
Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung	324	347	- 23	- 6,7
Beihilfen für Beamte und Arbeitnehmer	27	35	- 9	- 24,4
Rückst.zuführung: Pensionen, Beihilfen, ATZ	115	1	114	> 999,9
Aufwendungen für aktives Personal	2.621	2.534	87	3,4

Die Aufwendungen im Ist übersteigen den Planansatz um + 87 T€. 114 T€ der Mehraufwendungen sind Folge höherer Rückstellungszuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen (73 T€) sowie zu den Rückstellungen für Resturlaub (19 T€) und geleistete Überstunden (22 T€).

Aufwendungen für Versorgung (Zeile 14) 0 T€ (- 3 T€ z. Plan)

Zu den Aufwendungen für die Versorgung zählen die Rückstellungszuführungsbeträge (Pensionen, Beihilfen) für die Versorgungsempfänger.

Im Berichtsjahr wurden auf den der Zeile 14 Aufwendungen für Versorgung zugeordneten Konten keine Buchungen vorgenommen.

Prüfungsfeststellung 10

Gemäß den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen sind die Pensions- und Beihilferückstellungszuführungsbeträge jeweils für die Personenkreise „Aktive“ (Konten 4051 und 4061 – der Ausweis erfolgt dann in der Zeile 13 Personalaufwendungen) sowie „Versorgungsempfänger“ (Konten 4151 und 4161 – Ausweis unter der Zeile 14 Aufwendungen für Versorgung) jeweils separat buchhalterisch abzubilden.

Davon abweichend wurden bei der Ermittlung der Abschlussbuchungen des Haushaltsjahres für die Beihilferückstellungen der „Versorgungsempfänger“ (Zuführungsbetrag 2.720,27 €) unter Konto 4061 statt unter 4161 gebucht.

Folglich ist der Ausweis in der Zeile 13 Personalaufwendungen um den Betrag von 2.720,27 € überzeichnet, unter der Zeile 14 Aufwendungen für Versorgung entsprechend unterzeichnet.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 15) 1.581 T€ (+ 181 T€ z. Plan)

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen um + 181 T€ über dem Haushaltsplanansatz. Die Aufwendungen verteilen sich wie folgt auf die Produkte / Produktgruppen:

Ergebnisrechnung 2012				
Zeile 15: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Vergleich zum Plan				
Produkt		2012 T€	Plan T€	Abw. T€
538002	Entwässerungseinrichtungen	355	289	66
21100X	Grundschulen	288	175	113
545001	Schule an der Wieste	243	231	12
541002	Gymnasium Sottrum	195	173	22
1260XX	Brandschutz	128	177	- 49
573001	Freibad	110	103	6
11140X	Gebäudemanagement inkl. Rathaus	66	57	9
111010	Kommunikationstechnik	52	51	2
111201	Finanzverwaltung	48	0	48
541002	Straßen, Wege, Plätze	27	67	- 40
Andere Produkte		71	79	- 9
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen gesamt		1.581	1.400	181

Die größten Abweichungen resultieren aus folgenden Produkten:

- Grundschulen (+ 113 T€ z. Plan): Für die Unterhaltung sowie die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Grundschulen im Samtgemeindegebiet sind im Berichtsjahr Aufwendungen über 243 T€ (+ 92 T€ z. Plan) gebucht worden.
- Vorhalten von Entwässerungseinrichtungen, Schmutzwasser (+ 66 T€ z. Plan): Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen von 273 T€ übersteigen den Planansatz um + 54 T€. Zudem wurden die Kosten für die Durchführung der Schmutzwasserabrechnung durch den Wasserverband Rotenburg-Land über 16 T€ nicht im Haushaltsplan veranschlagt.
- Brandschutz (- 49 T€ z. Plan): Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Feuerwehrgerätehäuser belaufen sich im Berichtsjahr auf 36 T€ (- 39 T€ z. Plan). Insbesondere für die Ausrüstung der Feuerwehrkameraden sind im Haushaltsjahr 2012 statt der geplanten Summe von 48 T€ nur 30 T€ in Anspruch genommen worden.
- Finanzverwaltung (+ 48 T€ z. Plan): Für die Aufstellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 der Samtgemeinde sowie ihrer Mitgliedsgemeinden durch einen externen Dienstleister wurden die prognostizierten Aufwendungen in Höhe von 48 T€ über eine Rückstellungsbildung aufwandswirksam dem Haushaltsjahr 2012 zugerechnet; im Plan waren keine Aufwendungen veranschlagt.

Prüfungshinweis

Die aufwandswirksame Zuführung der Rückstellungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses durch externe Dienstleister sollte - wie auch die Kosten der Prüfung der Jahresabschlüsse - unter Konto 4431 gebucht werden (vgl. die Ausführungen zu Konto 4431 in den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen für 2012).

Prüfungsfeststellung 11

Sofern durch eine aktivierungspflichtige Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht wird, so ist gemäß § 47 Abs. 3 Satz 3 GemHKVO die (neue) Restnutzungsdauer aufgrund einer Schätzung neu zu bestimmen und die Kosten in der Anlagenbuchhaltung als nachträgliche Herstellungskosten zu aktivieren. Diese werden dann über die geschätzte (verlängerte) neue Nutzungsdauer als Abschreibungen aufwandswirksam auf die Haushaltsjahre verteilt.

Im Berichtsjahr wurde die in der Anlagenbuchhaltung mit dem Erinnerungswert von 1 € geführte Holzbrücke im Eichenweg über die Wieste bei Stuckenborstel für 15.270,98 € erneuert, die eingegangene Rechnung im Haushaltsjahr 2012 aufwandsrechnerisch erfasst.

Entsprechend der haushaltsrechtlichen Regelungen hätten die Kosten dieser Anlage in der Anlagenbuchhaltung zugeschrieben werden müssen und eine neue Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes festgelegt werden müssen.

Entsprechend sind die Aufwendungen der Ergebnisrechnung um ca. 14 T€ überzeichnet, der bilanzielle Ausweis des Infrastrukturvermögens um den gleichen Betrag zu gering.

Prüfungsfeststellung 12

§ 47 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO normiert, dass bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber den Einzelwert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, in den Sammelposten des Haushaltsjahres der Anschaffung überführt werden. Dieser ist nach Satz 2 im Haushaltsjahr der Bildung und in den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen.

Im Rahmen der stichprobenartigen Belegprüfung wurde offensichtlich, dass insbesondere im Bereich der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehren grundsätzlich die Rechnungen vollständig in den Aufwand gebucht wurden, ohne zu prüfen, ob diese Anschaffungen von Vermögensgegenständen im haushaltsrechtlichen Sinn enthalten. So wurden beispielsweise auch Rechnungen über 5.298,05 € (Journal-Nr. 24768) und 2.100,00 € (Journal-Nr. 20460), in denen ausschließlich dem Sammelposten zuzuordnende Vermögensgegenstände beschafft wurden, in den Aufwand gebucht.

Folglich sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen überzeichnet, der bilanzielle Ausweis der Bilanzposition 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung unvollständig und der ausgewiesene Bestandswert unterzeichnet.

Abschreibungen (Zeile 16)

879 T€ (+ 283 T€ z. Plan)

Im Berichtsjahr wurden Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 8 T€ (+ 8 T€ z. Plan) gebucht. Die übrigen Abschreibungen bilden den Werteverzehr des Anlagevermögens ab.

Die verbleibenden Abschreibungen bilden den Werteverzehr des Anlagevermögens ab.

Die Abschreibungsaufwendungen auf das immaterielle Vermögen und das Sachvermögen sind um + 275 T€ höher als im Haushaltsplan 2012 veranschlagt, da wie bereits in Prüfungsfeststellung 6 ausgeführt, das Saldierungsverbot von Abschreibungsaufwendungen und Auflösungserträgen aus Sonderposten nicht im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung beachtet wurde.

Der Saldo aus der im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes geschätzten Abschreibungen (Zeile 16) abzüglich der Auflösungserträge aus Sonderposten (Zeile 3) beträgt 596 T€. Nach Abschluss der Ergebnisrechnung nach den Regelungen des NKR belastet tatsächlich ein Nettoaufwand (exklusive der Abschreibungen auf Forderungen) in Höhe von 40 T€ das Ergebnis.

Ergebnisrechnung 2012						
Zeile 16 / 3: Abschreibungen im Verhältnis zu den Auflösungserträgen aus Sonderposten						
Zeile	Bezeichnung		2012 korr.	2012 JA	Plan	Abw. in T€ JA z. Plan
1	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen (ohne Abschr. auf Finanzvermögen)	T€	887	871	596	275
2	Auflösungserträge aus Sonderposten (ohne Auflösungserträge SoPo Gebührenaussgleich)	T€	800	831		831
3	Anteil Auflösungserträge an Abschreibungen	%	90,2	95,4		
4	Nettoaufwand (Zeile 2 - Zeile 3)	T€	87	40	596	- 556
5	Anteil Nettoaufwand an gesamten ordentlichen Aufwendungen	%	1,2	0,5	9,2	- 8,6 %-Pkte.

Der außergewöhnlich hohe Anteil von 95,4 % der Auflösungserträge an den Abschreibungsaufwendungen des immateriellen und Sachvermögens resultiert aus folgenden Effekten:

- Aufgrund fehlerhafter Hinterlegungen im System wurden für acht Vermögensgegenstände des Sachvermögens kein Abschreibungsaufwand in der Anlagenbuchhaltung ermittelt und folglich nicht an die Finanzbuchhaltung mit der Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2012 übergeben (vgl. Prüfungsfeststellung 18 unter Punkt 5.4.2 in diesem Bericht).
- Es wurden Auflösungserträge aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich über 31 T€ gebucht, die zum einen fehlerhaft kontiert und zum anderen nicht entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben ermittelt wurden (vgl. Prüfungsfeststellung 27 unter Punkt 5.4.3 in diesem Bericht).
- Im Produkt 538001 „Bau von Entwässerungseinrichtungen Schmutzwasser“ übersteigen die Auflösungserträge die Abschreibungen. Dies ist Folge der Übernahme der Anlagen und Sonderposten der kostenrechnenden Einrichtung aus der kameralen Nebenrechnung mit den dort geführten Werten in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012. Diese Entscheidung erfolgte vor dem Hintergrund der Vermeidung von Kalkulationssprüngen und damit ggf. einhergehenden starken Veränderungen von Gebühren- und / oder Beitragssätzen. Während beispielsweise Abwasserkanäle dort über eine Nutzungsdauer von 100 Jahren

(laut Anlage 19: 75 Jahre, Anwendung ab 01.01.2012) abgeschrieben wurden, wurden die Sonderposten nicht an die korrespondierenden Vermögensgegenstände gekoppelt und entsprechend der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufgelöst, sondern über eine pauschalierte (Misch-) Nutzungsdauer von 50 Jahren. Als Konsequenz haben die Vermögensgegenstände des Sachvermögens per 31.12.2012 eine deutlich längere, gewichtete Restnutzungsdauer als die empfangenen Zuwendungen und Beiträge. Mit jedem Jahr nach dem Umstellungszeitpunkt der Rechnungslegung auf das NKR wird sich dieses Verhältnis angleichen, sodass mittelfristig mit deutlich höheren Nettoabschreibungen aus diesem Produkt zu rechnen ist.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Zeile 17) 201 T€ (- 51 T€ z. Plan)

Für die durch die Kreditinstitute zur Verfügung gestellten Investitionskredite sind im Haushaltsjahr 2012 Zinsaufwendungen in Höhe von 201 T€ berechnet worden.

Die Abweichung zum Haushaltsplan ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass statt der veranschlagten Kreditneuaufnahme über 1.797 T€ nur ein (zinsfreies) Darlehen bei der Kreis-schulbaukasse in Höhe von 48 T€ in Anspruch genommen wurde. Darüber hinaus stehen den veranschlagten Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite über 5.000 € im Ist keine Buchungen gegenüber.

Transferaufwendungen (Zeile 18) 1.537 T€ (+ 383 T€ z. Plan)

Die Transferaufwendungen haben einen Anteil von 20,8 % an der Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen und beinhalten insbesondere

- die abzuführende Kreisumlage (1.075 T€; + 400 T€ z. Plan),
- die Umlage der Schlüsselzuweisungen an die Mitgliedsgemeinden (401 T€; - 12 T€ z. Plan),
- die vom Land erhobene Entschuldungsumlage (27 T€; + 27 T€ z. Plan),
- die Zuweisungen an die Kameradschaftskassen der Ortswehren (18 T€; + 4 T€ z. Plan) sowie
- Zuweisungen an Vereine und soziale Einrichtungen (16 T€; davon 8 T€ an den BürgerBus Samtgemeinde Sottrum e.V.).

Die hohe Planabweichung der Transferaufwendungen für Kreisumlagezahlungen ist insbesondere Folge der im Berichtsjahr aufwandswirksam gebildeten Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches für Kreisumlagezahlungen über 377 T€ im Haushaltsjahr 2013. Auf die Kommentierung der Rückstellungen unter Punkt 5.4.3 dieses Berichtes wird verwiesen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 19)

566 T€ (+ 9 T€ z. Plan)

Ergebnisrechnung 2012				
Zeile 15: Sonstige ordentliche Aufwendungen im Vergleich zum Plan				
Kontenart / Konto		2012 T€	Plan T€	Abw. T€ z. Plan
4431	Geschäftsaufwendungen <i>davon IBL Personalkosten ARA (vgl. Prüfungsfeststellung 6)</i> <i>davon Rechnungen Bundesdruckerei</i> <i>davon Telefonkosten</i>	249 (67) (59) (23)	270	- 21
444100	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle <i>davon Abwasserabgabe</i> <i>davon Gemeindeunfallverband</i> <i>davon Feuerwehr-Unfallkasse</i>	146 (32) (90) (15)	112	34
442100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit <i>davon Aufwandsentschädigungen u. Sitzungsgelder</i> <i>davon Aufwandsentschädigungen Feuerwehrfunktionsträger</i>	89 (59) (29)	92	- 3
445	Erstattungen <i>davon an LK</i> <i>davon Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Nds.</i>	50 (22) (18)	46	4
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	31	37	- 5
Sonstige ordentliche Aufwendungen gesamt		566	557	9

Die Minderaufwendungen im Vergleich zum Plan bei den Geschäftsaufwendungen resultieren überwiegend aus den Produkten 538002 Vorhalten von Entwässerungseinrichtungen (- 28 T€ z. Plan).

5.2.4 Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen

In diesen Zeilen der Ergebnisrechnung werden ungewöhnliche, selten vorkommende oder periodenfremde Erträge und Aufwendungen, insbesondere Erträge/Aufwendungen aus Vermögensveräußerung sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen erfasst.

Ergebnisrechnung 2012 - außerordentliches Ergebnis			
Zeile 24: Außerordentliches Ergebnis im Vergleich zum Plan			
außerordentliches Ergebnis	2012 €	Plan €	Abw. z. Plan (€)
Außergewöhnliche Erträge	1.401		1.401
Periodenfremde Erträge	67.240		67.240
Erträge aus der Veräußerung von VG	3.293		3.293
Zeile 22: außerordentliche Erträge	71.934		71.934
Außergewöhnliche Aufwendungen	10.000		10.000
Zeile 23: außerordentliche Aufwendungen	10.000		10.000
Zeile 24: außerordentliches Ergebnis	61.934		61.934

Das außerordentliche Ergebnis des Berichtsjahres beläuft sich auf + 61.933,94 €; im Haushaltsplan wurden keine Ansätze im außerordentlichen Ergebnis gebildet. Außerordentlichen Erträgen in Höhe von 71.933,94 € stehen außerordentliche Aufwendungen von 10.000,00 € gegenüber.

Die **außergewöhnlichen Erträge** resultieren insbesondere aus einer Honorarrückzahlung im Zusammenhang mit der im Jahr 2010 durchgeführten Freibadsanierung.

Bei den **periodenfremden Erträgen** handelt es sich um Guthaben nach Endabrechnung von Energielieferungen durch die Netzbetreiber für das Haushaltsjahr 2011.

Die **Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen** des Haushaltsjahres 2012 resultieren aus dem Verkauf eines Kopierers (2.433,89 €) sowie des abgeschriebenem Löschgruppenfahrzeug LF 8 der Ortswehr Sottrum (860 €).

Im Rahmen der Aufstellung des ersten, nach den Regelungen des NKR aufzustellenden Jahresabschlusses zum 31.12.2012 wurde festgestellt, dass eine Verwahreinzahlung über 10.000 € irrtümlich im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ausgebucht wurde; im Berichtsjahr erfolgte die Berichtigung der Bestände über eine Buchung als **außergewöhnlicher Aufwand**, da es sich nicht um einen wesentlichen Betrag im Sinne des § 61 GemHKVO handelt.

5.3 Finanzrechnung – Finanzlage

In der Finanzrechnung als direkte Methode einer Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Im Folgenden werden die Ansätze des Haushaltsplans dem Ist-Ergebnis 2012 gegenübergestellt.

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sind alle Werte auf volle Tausend Euro (T€) gerundet; auf die im Jahresabschluss beigefügte Finanzrechnung der Samtgemeinde mit den exakten Abschlüssen der einzelnen Zeilen wird verwiesen.

Finanzrechnung: Rechnungsergebnis 2012 im Vergleich zum Haushaltsplan			
Zeile	2012 T€	Plan T€	Abw. in T€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
1.	0	0	0
2. +	4.980	4.802	178
3. +	0	0	0
4. +	1.232	1.167	65
5. +	224	81	143
6. +	177	251	-73
7. +	8	5	3
8. +	0	0	0
9. +	34	23	11
10. =	6.655	6.328	327
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
11.	2.539	2.533	6
12. +	0	0	0
13. +	1.480	1.398	82
14. +	201	247	-46
15. +	1.159	1.153	6
16. +	480	567	-87
17. =	5.859	5.899	-40
18. 10.-17.	796	429	367
Einzahlungen für Investitionstätigkeit			
19.	208	683	-475
20. +	27	50	-23
21. +	4	0	4
22. +	0	0	0
23. +	0	0	0
24. =	239	733	-495
Auszahlungen für Investitionstätigkeit			
25.	268	151	117
26. +	1.458	1.874	-415
27. +	238	473	-234
28. +	6	0	6
29. +	33	33	0
30. +	0	0	0
31. =	2.004	2.530	-527
32. 24.-31.	-1.765	-1.797	32
33. 18.+32.	-969	-1.368	399
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
34.	48	1.797	-1.749
35.	418	469	-52
36. 34.-35.	-370	1.328	-1.698
37. 33.+36.	-1.339	-40	-1.299
38.	4.998	0	0
39.	4.942	4	0
40. 38.-39.	56	-4	0
41. + / -	-1.272		
42. 37.+40+41	-2.555		

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit ²⁾ ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit ³⁾ außer für Investitionstätigkeit

Der **Endbestand an Zahlungsmitteln** hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 um weitere - 1.283 T€ auf - 2.555 T€ vermindert. Der Endbestand an Zahlungsmitteln von - 2.555.297,58 € entspricht dem Ausweis in der Bilanz der Samtgemeinde unter der Bilanzposition 2.1.3 Liquiditätskredite.

Die positive Entwicklung des **Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit** (796 T€) im Vergleich zum Plan (+ 367 T€) ist überwiegend auf gestiegene Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+ 178 T€ z. Plan) und privatrechtlichen Entgelten (+ 143 T€ z. Plan) zurückzuführen.

Da nach § 35 Absatz 6 GemHKVO die Finanzrechnung direkt bebucht wird, folgen die Finanzströme aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Regel (zum Teil mit einem zeitlichen Versatz Stichworte Forderungen / Verbindlichkeiten / Rückstellungen / Rechnungsabgrenzungsposten) der Ergebnisrechnung. Daher können die Kommentierungen der Ergebnisrechnung bei wesentlichen Abweichungen weitgehend auf die Finanzrechnung übertragen werden. Auf die Kommentierungen der korrespondierenden Zeile der Ergebnisrechnung in diesem Bericht verwiesen.

Eine Überleitung von der Finanzrechnung zur Ergebnisrechnung stellt sich wie folgt dar:

Finanzrechnung		Ergebnisrechnung (soweit vgl.bar)		FinRe zu ErgRe
Zeile	2012 T€	Zeile	2012 T€	Abw. T€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	1.	0	0
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.980	2. +	5.022	- 43
3. + sonstige Transfereinzahlungen	0	4. +	0	0
4. + öffentlich-rechtliche Entgelte	1.232	5. +	1.245	- 13
5. + privatrechtliche Entgelte	224	6. +	152	72
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	177	7. +	246	- 69
7. + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	8	8. +	8	0
8. + Einz. aus der Veräußerung geringwertiger VG	0			
9. + sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	34	11. +	169	- 135
10. = Summe der Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.655	12. =	6.842	- 187
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
11. Auszahlungen für aktives Personal	2.539	13.	2.621	- 82
12. + Auszahlungen für Versorgung	0	14. +	0	0
13. + Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.480	15. +	1.581	- 101
14. + Zinsen und ähnliche Auszahlungen	201	17. +	201	0
15. + Transferauszahlungen	1.159	18. +	1.537	- 377
16. + sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	480	19. +	566	- 86
17. = Summe der Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.859	20. =	6.506	- 647
18. 10.-17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	796	21. 12.-20.	336	459

Der geringere Betrag der **sonstigen haushaltswirksamen Einzahlungen** (Zeile 9) im Vergleich zu den Erträgen der Zeile 11 der Ergebnisrechnung ist insbesondere Folge der ertragswirksam gebuchten Auflösung von Rückstellungen (84 T€) sowie aus der Auflösung von Wertberichtigungen (69 T€).

Die Differenz zwischen den Auszahlungen für **Sach- und Dienstleistungen** (Zeile 13 der Finanzrechnung) und der -aufwendungen (Zeile 15 der Ergebnisrechnung) ist Folge der aufwandswirksamen Zuführung von 48 T€ zu den Rückstellungen im Zusammenhang mit den Aufwendungen für die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie dem Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Beträge in der Zeile 15 „**Transferauszahlungen**“ fallen insbesondere aufgrund einer divergierenden Entwicklung der Strömungsgrößen Auszahlungen und Aufwand infolge der aufwandswirksamen Rückstellungszuführung für die Kreisumlage (377 T€) auseinander.

Die freie Liquidität aus laufender Verwaltungstätigkeit (der **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** beläuft sich im Jahr 2012 auf 796 T€ und liegt damit um + 367 T€ über dem

Planniveau) wurde für die Teil-Finanzierung des **negativen Saldos aus Investitionstätigkeit** (- 1.765T€) eingesetzt.

Die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** liegen mit 239 T€ um - 495 T€ unter dem Ansatz im Haushaltsplan. Die in der Zeile 19 **Zuwendung für Investitionstätigkeit** eingeplanten Einzahlungen aus Zuweisungen des Landkreises zu der Beschaffung eines neuen Löschfahrzeugs 20/16 für die Feuerwehr Sottrum (100 T€) sowie zu den Baukosten der Schulsportanlage für das Gymnasium (265 T€) konnten im Haushaltsjahr nicht vereinnahmt werden, da die Projekte im Berichtsjahr nicht abgeschlossen und endabgerechnet werden konnten. Darüber hinaus sind aufgrund des verzögerten Baufortschritts bei der Sanierung der Grundschule Ahausen nur Zuweisungen aus der Kreisschulbaukasse in Höhe von 7 T€ (Planansatz: 85 T€) zugeflossen.

Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** belaufen sich im Berichtsjahr auf 2.004 T€ (- 527 T€ z. Plan). In der Zeile 26 **Baumaßnahmen** belaufen sich die Auszahlungen auf 1.458 T€; im Plan waren Auszahlungen über 1.874 T€ veranschlagt. Diese Differenz in Höhe von 415 T€ ist auf die Auszahlungen für die Sanierung der Grundschule Ahausen zurückzuführen (Ist: 144 T€; Plan: 640 T€). Die Planabweichungen (- 234 T€ z. Plan) in der Zeile 27 **Erwerb von beweglichem Sachvermögen** resultieren im Wesentlichen aus dem verzögerten Beschaffungsprozess des neuen Löschfahrzeugs 20/16 für die Feuerwehr Sottrum (Auszahlungen 2012: 68 T€; - 232 T€ z. Plan).

Im Berichtsjahr resultieren die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit aus der Neuaufnahme eines KSBK-Darlehens (48 T€). Diesen Einzahlungen stehen Auszahlungen im Rahmen der planmäßigen Kredittilgungen in Höhe von 418 T€ gegenüber. Der **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** beläuft sich im Berichtsjahr auf - 370 T€.

Die vorstehende Aufstellung weist als Ergebnis einen **Finanzmittelbestand** (Zeile 37) in Höhe von + 1.339 T€ aus. Im Vergleich zur Finanzplanung entspricht dies einem um - 1.299 T€ geringeren Bestandsausweis.

Die Buchung der Geschäftsvorfälle auf die hinterlegten / verknüpften Sachkonten der Finanzrechnung entsprach, bis auf Einzelfälle, den verbindlichen Vorgaben des von der Landesstatistikbehörde veröffentlichten Kontenrahmens. Das verbindliche Muster 12 des MI bildet die Zahlungsströme der Finanzrechnung für die Statistik ab.

Die Liquiditätsausstattung der Samtgemeinde Sottrum war im Berichtszeitraum - trotz des hohen negativen Bestandes des Mandanten Samtgemeinde - über die Samtgemeindekasse jederzeit gesichert.

5.4 Bilanz – Vermögens- und Schuldenlage

5.4.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses

Nachfolgend wird die Bilanz nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens-, Kapital- und Schuldposten der Bilanz zum 31. Dezember 2012 zusammengefasst und den entsprechenden Werten der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 gegenübergestellt.

Vermögensstruktur der Samtgemeinde Sottrum						
Gegenüberstellung des Vermögens und dessen Finanzierung						
Vermögensstruktur (Aktiva)	31.12.2012		01.01.2012		Abweichung	
	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte.
Langfristig gebunden	44.433	96,6	43.126	97,6	1.306	- 1,1
Immaterielles Vermögen	43	0,1	10	0,0	33	0,1
Sachvermögen ohne Vorräte	43.031	93,5	41.758	94,5	1.273	- 1,0
Finanzvermögen - Beteiligungen	1.359	3,0	1.359	3,1	0	- 0,1
Kurzfristig gebunden	1.581	3,4	1.046	2,4	534	1,1
Finanzvermögen - Forderungen	999	2,2	756	1,7	243	0,5
Liquide Mittel	481	1,0	242	0,5	240	0,5
Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)	100	0,2	49	0,1	52	0,1
Summe Aktiva	46.013	100,0	44.173	100,0	1.841	
Kapitalstruktur (Passiva)	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte.
Langfristig gebundene Passiva	41.899	91,1	42.453	96,1	- 554	- 5,0
Basis-Reinvermögen	8.001	17,4	8.001	18,1	0	- 0,7
Jahresergebnis	351	0,8	0	0,0	351	0,8
Sonderposten	25.836	56,1	26.379	59,7	- 543	- 3,6
Nettoposition	34.188	74,3	34.380	77,8	- 192	- 3,5
langfristige Schulden	4.587	10,0	4.957	11,2	- 370	- 1,3
langfr. Rückstellungen - Pensionsrückst.	3.124	6,8	3.116	7,1	8	- 0,3
Langfristig gebundene sonstige Passiva	7.712	16,8	8.073	18,3	- 362	- 1,5
Kurzfristig gebundene Passiva	4.114	8,9	1.720	3,9	2.394	5,0
kurzfristige Schulden	3.516	7,6	1.572	3,6	1.944	4,1
kurzfristige Rückstellungen	591	1,3	144	0,3	447	1,0
passive Rechnungsabgrenzungsposten	6	0,0	4	0,0	3	0,0
Summe Passiva	46.013	100,0	44.173	100,0	1.841	

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten und Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Als kurzfristige Schulden werden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert, langfristige Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig. Die Rückstellungen wurden - mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen inklusive der darauf entfallenden Beihilferückstellungen - dem kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Die langfristig gebundenen Vermögensteile sind zu 94,3 % (= Finanzierungsgrad „Goldene Bilanzregel“, erweiterte Fassung)¹ langfristig finanziert. Der Sollwert von 100 % wird nicht erreicht; das langfristig gebundene Vermögen ist nicht vollständig langfristig finanziert.

Die Nettoposition entspricht 74,3 % der Bilanzsumme (= Eigenkapitalquote²), das Basis-Reinvermögen hat einen Anteil von 17,4 %.

5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva

Auf der Aktivseite wurden folgende Posten der Bilanz als werthaltig nachgewiesen:

AKTIVA						
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Samtgemeinde Sottrum						
Bilanzposition	31.12.2012			01.01.2012		
	€	€	Ant. %	€	€	Ant. %
1. Immaterielles Vermögen		42.737,58	0,09		9.693,54	0,02
1.2 Lizenzen	5.040,64		0,01	9.693,54		0,02
1.4 Geleistete Investitionszuschüsse	37.696,94		0,08	0,00		0,00
2. Sachvermögen		43.031.313,56	93,52		41.757.997,42	94,53
2.1 Unbebaute Grundstücke	126.021,27		0,27	126.021,27		0,29
2.2 Bebaute Grundstücke	20.663.218,59		44,91	20.000.687,88		45,28
2.3 Infrastrukturvermögen	19.675.645,01		42,76	19.919.816,73		45,10
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	173.117,53		0,38	174.894,54		0,40
2.6 Maschinen u. techn. Anlagen; Fahrzeuge	694.105,74		1,51	679.917,54		1,54
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	400.291,61		0,87	287.133,39		0,65
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.298.913,81		2,82	569.526,07		1,29
3. Finanzvermögen		2.357.450,26	5,12		2.114.545,13	4,79
3.2 Beteiligungen	1.358.776,84		2,95	1.358.776,84		3,08
3.6 Öffentlich-Rechtliche Forderungen	902.855,92		1,96	710.873,84		1,61
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	42.605,60		0,09	0,00		0,00
3.8 Privatrechtliche Forderungen	13.379,17		0,03	10.878,44		0,02
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	39.832,73		0,09	34.016,01		0,08
4. Liquide Mittel		481.368,82	1,05		241.795,67	0,55
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		100.489,17	0,22		48.703,62	0,11
		46.013.359,39	100,00		44.172.735,38	100,00

In der obigen Tabelle sind die Zahlen aus der geprüften und vom Samtgemeinderat festgestellten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 sowie der Ausweis der liquiden Mittel und damit einhergehend der Bilanzsumme der Schlussbilanz zum 31.12.2012 entsprechend der haushaltsrechtlichen Anforderungen dargestellt - die Veränderungen zum vorgelegten Abschluss der Samtgemeinde Sottrum sind rot hinterlegt.

Sofern im Vergleich zur Eröffnungsbilanz keine wesentlichen Zu- und / oder Abgänge zu verzeichnen sind, wird auf eine Kommentierung der Bilanzposition verzichtet und auf den Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Sottrum vom 24.08.2018 bzw. auf die Ausführungen unter 4.1 in diesem Bericht verwiesen.

¹ Bei der „Goldenen Bilanzregel“ handelt es sich um einen Finanzierungsgrundsatz, nach dem das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital zu finanzieren ist. In der hier angewandten erweiterten Fassung wird das Verhältnis zwischen dem Eigenkapital sowie dem langfristigen Fremdkapital und dem Anlagevermögen (Immaterielles Vermögen + Sachvermögen + langfristiges Finanzvermögen) dargestellt.

² Die Eigenkapitalquote setzt das Eigenkapital (=Nettoposition) ins Verhältnis zur Bilanzsumme. Sie zeigt an, in welchem Verhältnis das Vermögen durch Eigenkapital finanziert ist.

Immaterielles Vermögen (Bilanzposition 1)

42.737,58 €

Immaterielles Vermögen (Bilanzposition 1)							
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Samtgemeinde Sottrum							
	01.01.2012 Bilanz €	Zu- gänge €	Umbuchungen		Abschr. / Abgänge €	31.12.2012 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
			Zugänge €	Abgänge €			
1.2 Lizenzen	9.694	0	0	0	- 4.653	5.041	- 5
1.4 Geleistete Inv.zuschüsse	0	38.468	0	0	- 771	37.697	38
1 Immaterielles Vermögen	9.694	38.468	0	0	- 5.424	42.738	33

Die Zugänge der **geleisteten Investitionszuschüsse** bilden die aktivierten Auszahlungen im Zusammenhang dem Beitrag zur Kreisschulbaukasse (33 T€) sowie einer Zuwendung an die Gemeinde Gyhum im Rahmen der Umsetzung eines gemeinsamen Radwegkonzeptes (5 T) ab.

Prüfungsergebnis

Die Zugänge zum immateriellen Vermögen wurden geprüft.

Die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse im Haushaltsjahr 2012 wurden entsprechend § 42 Absatz 4 GemHKVO mit den Auszahlungsbeträgen aktiviert. Die Auflösung erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 GemHKVO über eine planmäßige Abschreibung.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Sachvermögen (Bilanzposition 2)

43.031.313,56 €

Unter dem Sachvermögen werden bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände bilanziert, die weder aus Geld bestehen noch ein Finanzierungsinstrument darstellen. Mit einem Anteil von 93,5 % an der Bilanzsumme, stellt das Sachvermögen den im Verhältnis zur Bilanzsumme größten Bilanzposten der Samtgemeinde dar.

Sachvermögen (Bilanzposition 2)							
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Samtgemeinde Sottrum							
	01.01.2012 Bilanz €	Zu- gänge €	Umbuchungen		Abschr. / Abgänge €	31.12.2012 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
			Zugänge €	Abgänge €			
2.1 Unbebaute Grundstücke	126.021	0	0	0	0	126.021	0
2.2 Bebaute Grundstücke	20.000.688	284.160	732.670	0	- 354.299	20.663.219	663
2.3 Infrastrukturvermögen	19.919.817	154.077	0	0	- 398.249	19.675.645	- 244
2.4 Bauten a. fremd. Grundst.	174.895	0	0	0	- 1.777	173.118	- 2
2.6 Maschinen, Fahrzeuge	679.918	70.600	0	0	- 56.411	694.106	14
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausst.	287.133	167.747	0	0	- 54.589	400.292	113
<i>davon Sammelposten</i>	<i>0</i>	<i>100.046</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>- 20.009</i>	<i>80.037</i>	<i>80</i>
2.9 Anlagen im Bau	569.526	1.462.060	0	- 732.670	- 2	1.298.914	729
2 Sachvermögen	41.757.997	2.138.644	732.670	- 732.670	- 865.327	43.031.314	1.273

Als Zugänge wurden unter der Bilanzpositionen **2.2 Bebaute Grundstücke** die Anschaffungskosten für ein bebautes Grundstück in Höhe von 157 T€ und eine Zahlung an die Gemeinde Sottrum für die Herstellung des Schmutzwasserkanals für das Baugebiet „Am Gymnasium“ in Höhe von 127 T€ aktiviert. Zudem wurden nach Abschluss der Maßnahmen die Kosten für folgende Vermögensgegenstände von der Bilanzposition 2.9 in die Bilanzposition 2.2 Bebaute Grundstücke umgebucht:

- die Dachsanierung der Grundschule Horstedt (239 T€),
- der Neubau der Schulsportanlage des Gymnasiums Sottrum (227 T€),
- die Fenstersanierung der Schule an der Wieste (134 T€) sowie

- die energetischen Sanierung der Großturnhalle „Am Bullenworth“ (133 T€).

Diesen Zugängen stehen planmäßige Abschreibungen in Höhe von 354 T€ gegenüber.

Prüfungsfeststellung 13

In Vorbereitung auf die geplante Rathausenerweiterung wurde durch die Samtgemeinde im Berichtsjahr ein Grundstück mit Wohnbauten im Ortskern von Sottrum zu einem Gesamtkaufpreis in Höhe von 157.425,50 € erworben.

Gemäß § 44 Abs. 3 GemHKVO gilt für Vermögensgegenstände das Prinzip der Einzelerfassung und -bewertung. Die Anschaffungskosten eines bebauten Grundstücks sind demnach aufzuteilen auf den Grund und Boden und das Gebäude. Erfolgt die Aufteilung des Gesamtkaufpreises eines Grundstückes nicht bereits im Kaufvertrag, muss eine Aufteilung vorgenommen werden. Nach Steuerrecht ist grundsätzlich der (aktuelle) Bodenrichtwert für das Grundstück bei Aufteilung des Kaufpreises anzusetzen. Bei einem Bodenrichtwert von 70 €/m² für Wohnbauflächen in der Samtgemeinde Sottrum für das Jahr 2012 ergibt sich durch Multiplikation mit der Größe des betreffenden Grundstückes (1.319 m²) ein Bodenwert in Höhe von 92.330 €.

Tatsächlich wurde jedoch nur ein Grundstückswert in Höhe von 23.613 € bilanziell erfasst. Die restlichen 133.812,50 € der Kaufpreissumme wurden als Anschaffungskosten des Gebäudes aktiviert. Auf Nachfrage konnte von der Samtgemeindeverwaltung keine Ermittlungsgrundlage für die Wertaufteilung vorgelegt werden. Als Konsequenz dieser Prüfungsfeststellung werden der auf das Gebäude entfallende Anteil am Gesamtkaufpreis und die sich hieraus ergebenden Abschreibungen zu hoch ausgewiesen.

Prüfungsfeststellung 14

Die Samtgemeinde hat im Berichtsjahr eine Kostenerstattung an die Gemeinde Sottrum in Höhe von 126.734,52 € für die im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Am Gymnasium“ von der Gemeinde mit ausgeschrieben und nach Leistungserbringung an das Tiefbauunternehmen ausbezahlten Beträge für die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen unter der Bilanzposition 2.2 Bebaute Grundstücke aktiviert.

Entsprechend der verbindlichen Zuordnungsvorschriften und den Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen sind Gebäude und Aufbauten für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen unter der Kontenart 034 beim Infrastrukturvermögen auszuweisen und gemäß der Regelung des § 47 Abs. 1 GemHKVO über die Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (hier: 75 Jahre für Abwasserkanäle) abzuschreiben. Der Ausweis des Schmutzwasserkanals unter dem Konto 0292 (Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-Geschäfts- und andere Betriebsgebäude) mit einer Nutzungsdauer von 90 Jahren ist folglich falsch. Der Vermögensgegenstand ist dementsprechend umzubuchen und die in der Anlagenbuchhaltung hinterlegte Nutzungsdauer zu korrigieren.

Prüfungsfeststellung 15

Gemäß § 44 Abs. 3 GemHKVO gilt für Vermögensgegenstände das Prinzip der Einzelerfassung und -bewertung.

Bei der Aktivierung der Baukosten der Schulsportanlage des Gymnasiums Sottrum wurden mehrere Vermögensgegenstände (mit deutlich divergierender Nutzungsdauer) zusammengefasst und als eine Anlage „Aufbauten und Gebäude bei Schulen“ gebucht. Dies betrifft insbesondere die Ausstattung des Multifunktionsfeldes mit verschiedenen Sportgeräten für ca. 16 T€ sowie die Entwässerungsanlagen des Sportplatzes mit einem Regenwasserkanal für ca. 12 T€.

Die Zugänge zum **Infrastrukturvermögen** resultieren insbesondere aus der Aktivierung eines für den Bau des Vererdungsbeckens bei der Kläranlage benötigten erworbenen Grundstücks (110 T€), der Erweiterung des Schmutzwasserkanals „Am Eichenwald“ (20 T€), von Schmutz-

und Niederschlagswasserhausanschlüssen (16 T€), der Sanierung des Schmutzwasserkanals „Auf der Riege“ (5 T€) sowie dem Anschluss des Toilettenhäuschens bei der Raststätte Grundbergsee (3 T).

Die Bilanzposition **2.4 Bauten auf fremden Grundstücken** hat sich im Berichtsjahr um die planmäßigen Abschreibungen reduziert.

Ein Löschgruppenfahrzeug für die Feuerwehr Sottrum (68 T€) sowie ein Rasenmäher inklusive Anbaugeräte für die Kläranlage (3 T€) wurden unter der Bilanzposition **2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen** aktiviert.

Prüfungsfeststellung 16

Im Rahmen der Belegprüfung wurde festgestellt, dass es sich bei den im Berichtsjahr aktivierten Anschaffungskosten für ein Löschgruppenfahrzeug in Höhe von 67.504 € lediglich um den Teilkaufpreis für das LKW-Fahrgestell gehandelt hat. Erst im Folgejahr erfolgte die Auslieferung des Fahrzeuges (bei Anschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs maßgeblich für den Beginn des Monats der Abschreibung gem. § 47 Abs. 4 GemHKVO) nach Herstellung der Betriebsbereitschaft des Feuerwehrfahrzeugs durch den Fahrzeugaufbau sowie die Installation der elektrischen Ausstattung inkl. Funk- und Kommunikationstechnik.

Der bilanzielle Ausweis hätte folglich als geleistete Anzahlung auf Sachanlagen unter der Bilanzposition 2.9 erfolgen müssen. Das Jahresergebnis ist durch die für dieses Fahrzeug gebuchte Abschreibung um 1.968,87 € unterzeichnet.

Als **Betriebs- und Geschäftsausstattung** wurden - neben den Zugängen zum Sammelposten - im Berichtsjahr insbesondere Geräte und Ausstattungsgegenstände für die Schulen (insgesamt 46 T€; davon 13 T€ für Außenjalousien, 11 T€ für ein Klettergerüst und 11 T€ für eine Einbauküche), Geräte und Ausstattungsgegenstände für die Feuerwehren (14 T€; davon 11 T€ für Atemschutzgeräte) sowie Mobiliar für das Rathaus (6 T€) aktiviert.

Prüfungsfeststellung 17

Gemäß § 45 Abs. 7 GemHKVO können bewegliche Vermögensgegenstände als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit zusammen genutzt werden, und wenn der Gesamtbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungswerte 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt.

Unter dieser Prämisse wurden die im Berichtsjahr für die Schule an der Wieste angeschafften 24 Außenjalousien als ein Vermögensgegenstand mit einem Gesamtwert in Höhe 13.448,90 € unter der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfasst.

Der Begriff des beweglichen Vermögensgegenstandes setzt jedoch voraus, dass die Jalousien durch das Anbringen am Gebäude nicht dessen wesentlicher Bestandteil geworden sind. Hierzu hat der BFH mit Urteil vom 10.06.1986 - III R 152/85 festgestellt, dass bei Rollläden und Jalousien auch aufgrund der „technischen Verbindung“ wesentliche Gebäudebestandteile nach § 93 und § 94 Abs. 2 BGB vorliegen.

Die Auszahlungen für eine fest angebrachte Sonnenschutzvorrichtung gehören demnach zu den Herstellungskosten des Gebäudes. Sie sind als nachträgliche Herstellungskosten zu aktivieren, wenn die Jalousien erst nach Fertigstellung des Gebäudes angebracht werden.

Dies gilt nicht für den Fall, dass das Gebäude bereits vor der Maßnahme über Bestandteile mit vergleichbarer Funktion verfügt hat, die durch die Maßnahme lediglich erneuert oder ersetzt wurden. In diesem Fall stellen die Auszahlungen für die Maßnahme Instandhaltungsaufwand dar und sind aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres abzubilden.

Dem buchungsbelegenden Beleg war zu entnehmen, dass im Zusammenhang mit der durchgeführten Maßnahme eine Demontage und Entsorgung der Altanlage stattgefunden

hat. Folglich handelt es sich bei der Installation der Außenjalousien nicht um aktivierungsfähige Herstellungskosten sondern eine Instandhaltungsmaßnahme, die im Haushaltsjahr 2012 aufwandwirksam hätte erfasst werden müssen.

Nach § 47 Absatz 2 GemHKVO sind alle innerhalb eines Jahres angeschafften beweglichen, selbständig nutzbaren Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und die einer Abnutzung unterliegen, dem Sammelposten des Jahres zuzuordnen.

Die Zugänge zum **Sammelposten** des Jahres 2012 beinhalten insbesondere im Berichtsjahr angeschaffte Ausstattungsgegenstände und Geräte für die Schulen (51 T€; davon 23 T€ für EDV-Ausstattung, 16 T€ für Mobiliar, 9 T€ für Lehr- und Lernmittel und 2 T€ für Küchengeräte), für die Feuerwehren (38 T€; davon 25 T€ für Funkgeräte, 6 T€ für Lösch- und Rettungsgeräte und 3 T€ für drei Kettensägen) und für das Klärwerk (6 T€).

Die bisher in Rechnung gestellten Arbeiten im Zusammenhang mit

- der Herstellung eines Vererdungsbeckens bei der zentralen Abwasserreinigungsanlage (1.034 T€),
- der Sanierung der Grundschule Ahausen (178 T€),
- dem Umbau der Belüftungsanlage der Großsporthalle an der Oberschule (50 T€) und
- den Brandschutzmaßnahmen im Gebäude der Grundschule Horstedt (37 T€)

werden per Stichtag 31.12.2012 als **Anlagen im Bau** abgebildet.

Prüfungsfeststellung 18

Im Prüfungsfeld „Anlagenbuchhaltung“ wurde im Rahmen der aktuellen Prüfung ein Schwerpunkt auf die im System hinterlegten Nutzungsdauern der aktivierten Vermögensgegenstände gelegt. Dabei wurde festgestellt, dass bei acht Vermögensgegenständen des Sachvermögens, trotz der systemseitigen Hinterlegung einer Nutzungsdauer, keine Abschreibungen auf den jeweiligen Vermögensgegenständen erfolgt sind. Der planmäßige Abschreibungsbetrag dieser Vermögensgegenstände beläuft sich in Summe auf ca. 19.334 € p.a.

Die nicht erfolgten Abschreibungsläufe für diese Vermögensgegenstände sind mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 aufwandswirksam nachzuholen und sollten als außergewöhnliche Aufwendungen in der Kontenklasse 5 der Ergebnisrechnung nachgewiesen werden.

Prüfungsergebnis

Die Zugänge zum Sachvermögen wurden stichprobenartig geprüft. Die Abschreibungen erfolgen planmäßig nach der linearen Methode entsprechend der vom Ministerium für Inneres vorgegebenen Nutzungsdauer.

Der Sammelposten des Jahres 2012 wurde entsprechend der Regelungen des § 47 Absatz 2 GemHKVO mit 20 % der AHW aufgelöst.

Die Prüfung führte zu diversen, in den vorstehenden Prüfungsfeststellungen erläuterten Beanstandungen.

Finanzvermögen (Bilanzposition 3)

2.357.450,26 €

Unter dem Finanzvermögen ist öffentliches Vermögen subsumiert, das nicht unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dient. Idealtypisch besteht das Finanzvermögen aus Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden könnten.

Beteiligungen (Bilanzposition 3.2)

1.358.776,84 €

Beteiligungen sind Anteile der Samtgemeinde Sottrum an Unternehmen und Einrichtungen, die in Anlehnung an § 271 Absatz 1 HGB in der Absicht einer dauerhaften Verbindung zum Unternehmen gehalten werden.

Entscheidend ist dabei nicht die Beteiligungshöhe, sondern die dauerhafte Beteiligungsabsicht.

Als Beteiligungen der Samtgemeinde Sottrum wurden der Anteilsbesitz am Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land in Höhe von 1.356.851,84 €, die Geschäftsanteile an der Diakonie-Sozialstation Rotenburg / Sottrum gGmbH (1.625 €) sowie Geschäftsanteile der Volksbank Wümme-Wieste eG in Höhe von 300 € bilanziert.

Im Berichtsjahr ergaben sich keine Veränderungen.

Sondervermögen (Bilanzposition 3.3)

0,00 €

Prüfungsfeststellung 19

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Samtgemeinde Sottrum anteilig am Vermögen des freiwilligen Klärschlammfonds der Bundesarbeitsgemeinschaft deutscher Kommunalversicherer (BADK) beteiligt ist.

Dieser Anteil ist nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften als Sondervermögen in der Bilanz zu aktivieren und jährlich um die thesaurierte Gewinnausschüttung fortzuschreiben.

Die Bilanzposition Sondervermögen wird folglich um den Anteil der Samtgemeinde Sottrum am Klärschlammfonds per 31.12.2012 in Höhe von 9.354,78 € zu gering ausgewiesen.

Aufgrund des im Verhältnis zur Bilanzsumme nicht wesentlichen Betrags sollte die Nach Erfassung nicht im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur gem. § 61 GemHKVO, sondern im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 über das außerordentliche Ergebnis erfolgen.

Kommunale Forderungen (Bilanzposition 3.6 bis 3.8)

958.840,69 €

Forderungen (Bilanzpositionen 3.6 bis 3.8)			
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Samtgemeinde Sottrum			
Bilanzposition	31.12.2012	01.01.2012	Ver. in
	€	€	T€
Forderungsbestand gesamt	954.348	819.575	135
abzüglich Einzelwertberichtigung	- 51.492	- 108.701	57
3.6. öffentlich- rechtliche Forderungen	902.856	710.874	192
Forderungsbestand gesamt	42.606	0	43
3.7. Forderungen aus Transferleistungen	42.606	0	43
Forderungsbestand gesamt	17.293	19.641	- 2
abzüglich Einzelwertberichtigung	- 3.914	- 8.762	5
3.8. privatrechtliche Forderungen	13.379	10.878	3
3.6-3.8 Forderungen gesamt	958.841	721.752	237

Die Forderungen der Samtgemeinde sind nach Maßgabe des § 44 Absatz 4 Satz 2 GemHKVO hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zu überprüfen und zu erwartende Wertminderungen über Wertberichtigungen zu korrigieren. Nach dem Vorsichtsprinzip (§44 Absatz 4 Satz 1 GemHKVO) sind voraussichtlich uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

Insgesamt hat sich der Gesamtbetrag der als werthaltig eingestuften Forderungen im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag um + 237 T€ erhöht. Diese Entwicklung resultiert vorrangig aus einem Anstieg der öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie der Auflösung von Einzelwertberichtigungen. Darüber hinaus stehen den bilanzierten Forderungen aus Transferleistungen keine vergleichbaren Ansprüche zum Eröffnungsbilanzstichtag gegenüber.

Per 31.12.2012 werden unter den **öffentlich-rechtlichen Forderungen** insbesondere Ansprüche aus unbefristet gestundeten Kanalbaubeiträgen über 683 T€ sowie aus den Infrastrukturabgaben der Mitgliedsgemeinden (58 T€) ausgewiesen.

Prüfungsfeststellung 20

Darüber hinaus sind unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen Ansprüche des Finanzbereiches der Samtgemeinde Sottrum gegenüber dem Produkt Entwässerungseinrichtungen in Höhe von 67 T€ erfasst, denen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Ein zu bilanzierender Finanzvorfall ist entsprechend der Kommentierung zur GemHKVO (Ziffer 2. 2 zu § 34 Abs. 1) wie folgt definiert:

Demnach sind Kommunen „durch Gütertausch und Geldströme mit der "Außenwelt" verbunden. Diese Vorgänge zwischen der Kommune und ihrer "Außenwelt" bezeichnet man als Finanzvorfälle. Weiterhin sind die tatsächlichen Vorgänge innerhalb der Kommune Finanzvorfälle, wenn sie das Vermögen, die Rückstellungen, die Schulden oder die Nettoposition verändern.“

Reine Kostenerstattungen zwischen verschiedenen Fachbereichen / Produkten führen nicht zu Veränderungen der angesprochenen Bilanzpositionen. Nach Abwicklung der Transaktion wird weder das Ergebnis, noch der Bestand an Forderungen / Verbindlichkeiten bzw. liquiden Mitteln verändert.

Folglich handelt es sich bei diesem Anspruch nicht um einen Finanzvorfall im Sinne des Haushalts- und Kassenrechts.

Sowohl die Forderungen, als auch die Verbindlichkeiten werden zum 31.12.2012 entsprechend um 67 T€ zu hoch bilanziert, die Bilanz ist um diesen Betrag verlängert worden.

Unter den **Forderungen aus Transferleistungen** sind im Bilanzstichtag zum 31.12.2012 insbesondere die Forderungen aus der Endabrechnung des Schullastenausgleiches gegenüber dem Landkreis (42 T€) ausgewiesen.

Die **privatrechtlichen Forderungen** beinhalten unter anderem ausstehende Entgelte für Feuerwehreinsätze (in Summe 6 T€) sowie Mieten und Pachten inklusive Nebenkosten (in Summe 4 T€).

Die wesentlichen Forderungen gegen einzelne Debitoren wurden einzeln auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Im Berichtsjahr wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von 6.788,46 € vorgenommen und 70.924,13 € an zur Eröffnungsbilanz gebildeten Wertberichtigungen ertragswirksam aufgelöst. Der Gesamtbestand der wertberichtigten Forderungen beläuft sich im Bilanzstichtag auf 55.406,05 € (per 01.01.2012: 117.463,12 €).

Prüfungsfeststellung 21

Gemäß der Buchhaltungssystematik werden zweifelhafte Forderungen gegen Debitoren, die im Rahmen der Jahresabschlusserstellung nach Einzelfallprüfung wertberichtigt werden, auf dem Einzelwertberichtigungskonto im Haben gebucht (um den bilanziellen Ausweis der grundsätzlich im Soll zu buchenden Forderungen durch Saldierung der Forderungskonten um die zweifelhafte Forderung zu reduzieren). Als Gegenkonto ist gemäß den verbindlichen Zuordnungsvorschriften das Konto Abschreibungen auf Forderungen im Soll zu bebuchen. Nur sofern zuvor wertberichtigte Forderungen tatsächlich zahlungswirksam vereinnahmt werden können oder neue Sachverhalte im Rahmen einer erneuten Einzelfallprüfung zu einer Änderung der Bewertung einer bestehenden Forderung führen, sind die den Forderungen

zugeordneten Wertberichtigungen im Rahmen der Herabsetzung des Wertberichtigungsbedarfs ertragswirksam aufzulösen.

Wie in der Prüfungsfeststellung 9 zu den sonstigen ordentlichen Erträgen unter Punkt 5.2.2 dieses Berichtes erläutert, konnten seitens der Samtgemeindeverwaltung keine nachvollziehbaren Unterlagen zur Entwicklung der Einzelwertberichtigungen sowie der Werthaltigkeit der Forderungen vorgelegt werden.

Unter Berücksichtigung des im Vergleich zur Eröffnungsbilanz gestiegenen Forderungsbestandes ist die nicht ausreichend dokumentierte Reduzierung der vorgehaltenen Einzelwertberichtigungen daher nicht plausibel.

Entsprechend kann die Vollständigkeit und Werthaltigkeit der Forderungen zum 31.12.2012 nicht testiert werden. Der Überblick über die Vermögenslage der Samtgemeinde ist mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt.

Sonstige Vermögensgegenstände (Bilanzposition 3.9)

39.832,73 €

Unter der Bilanzposition ist die Versorgungsrücklage bei der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) abgebildet.

Prüfungsergebnis

Die Versorgungsrücklage wurde über die Mitteilung der NVK nachgewiesen.

Liquide Mittel (Bilanzposition 4)

0,00 €

Unter dieser Bilanzposition werden die flüssigen Mittel der Samtgemeinde ausgewiesen, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Verfügung stehen. Darunter fallen Kassenbestände, Schecks, Bankguthaben inklusive angelegter Tages- und Festgelder.

Prüfungsfeststellung 22

Der saldierte Gesamtbestand der liquiden Mittel in Höhe von - 2.555.297,58 € wird im vorliegenden Abschluss auf der Passivseite der Bilanz als Liquiditätskredit ausgewiesen.

Der Saldo des Girokontos bei der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde weist für den Mandanten Samtgemeinde einen negativen Bestand in Höhe von - 3.036.666,40 € aus, dem positive Salden auf weiteren Zahlwegen von zusammen 481.368,82 € gegenüberstehen.

Entsprechend der haushaltsrechtlichen Anforderungen (vgl. dazu Ausführungen in der Prüfungsfeststellung 1) ist der negative Bestand des Girokontos bei der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde in Höhe von - 3.036.666,40 € als Liquiditätskredit auf der Passivseite der Bilanz nachzuweisen. Positive Bestände bei anderen Institutionen hätten gemäß § 387 BGB (eine Saldierung von in diesem Fall Guthaben und Krediten ist nur bei Identität von Gläubiger und Schuldner sowie gleichen Fristigkeiten der Ansprüche zulässig) als liquide Mittel auf der Aktivseite der Bilanz bilanziert werden müssen.

Aktive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 5)

100.489,17 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 GemHKVO Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber Aufwand erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen.

Die Samtgemeinde Sottrum weist unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten insbesondere die Beihilfe- und die Versorgungsumlage für das erste Quartal 2013 (in Summe 34 T€) und die Beamtgehälter für Januar 2013 (17 T€) aus.

Darüber hinaus werden insgesamt 48 T€ im Zusammenhang mit Festsetzungen von Abschlagszahlungen für Energielieferungen erfasst.

Prüfungsergebnis

Die Einzelwerte der betragsmäßig höchsten Positionen wurden stichprobenweise nachvollzogen. Es ergaben sich - abgesehen von der folgenden Prüfungsfeststellung - keine Beanstandungen.

Prüfungsfeststellung 23

Mit den Endabrechnungen der Energielieferanten des Jahres 2012 wurden die monatlichen Abschlagszahlungen für das Jahr 2013, jeweils zum 01. eines Monats fällig, festgesetzt.

Diese Abschlagszahlungen wurden als Verbindlichkeit eingebucht, obwohl die Zahlungen erst im Folgejahr, fällig (und damit die Verbindlichkeit erst entsteht) werden und gleichzeitig die anteiligen ausgewiesenen Aufwendungen mit der Einbuchung der Verbindlichkeit über den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ins Folgejahr abgegrenzt.

Die Buchung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens kann gemäß § 49 GemHKVO aber nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Auszahlung vor dem Bilanzstichtag geleistet wird, diese aber Aufwand erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellt. Dies ist hier nicht der Fall. Insofern kann haushaltsrechtlich auch kein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden.

Im Ergebnis wird durch diesen haushaltsrechtlichen Verstoß die Bilanz verlängert.

5.4.3 Analyse der Entwicklung der Passiva

Folgende Bilanzpositionen wurden auf der Passivseite bebucht:

PASSIVA						
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Samtgemeinde Sottrum						
Bilanzposition	31.12.2012			01.01.2012		
	€	€	Ant. %	€	€	Ant. %
1. Nettoposition		34.187.772,18	74,30		34.379.978,74	77,83
1.1 Basis-Reinvermögen	8.000.999,39		17,39	8.000.999,39		18,11
1.1.1 Reinvermögen	8.000.999,39		17,39	8.000.999,39		18,11
1.3 Jahresergebnis	350.720,53		0,76	0,00		0,00
1.3.2 Jahresergebnis	350.720,53		0,76	0,00		0,00
1.4 Sonderposten	25.836.052,26		56,15	26.378.979,35		59,72
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	17.732.747,85		38,54	18.100.340,38		40,98
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	7.932.433,44		17,24	8.157.052,76		18,47
1.4.3 Gebührenaussgleich	58.985,28		0,13	89.760,21		0,20
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	111.885,69		0,24	31.826,00		0,07
2. Schulden		8.103.808,82	17,61		6.529.491,19	14,78
2.1 Geldschulden	7.623.996,52		16,57	6.471.408,14		14,65
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.587.330,12		9,97	4.957.283,47		11,22
2.1.3 Liquiditätskredite	3.036.666,40		6,60	1.514.124,67		3,43
2.3 Verbindlichk. a. Lieferungen u. Leistungen	418.757,14		0,91	18.855,85		0,04
2.4 Transferverbindlichkeiten	5.676,20		0,01	0,00		0,00
2.4.2 Vbdlk. a. Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zweck	200,00		0,00	0,00		0,00
2.4.5 Vbdlk. a. Zuweisungen u. Zuschüssen für Investition	5.476,20		0,01	0,00		0,00
2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	55.378,96		0,12	39.227,20		0,09
2.5.1 Durchlaufende Posten	31.802,13		0,07	22.366,96		0,05
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	21.979,51		0,05	0,00		0,00
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	9.822,62		0,02	22.366,96		0,05
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	23.576,83		0,05	16.860,24		0,04
3. Rückstellungen		3.715.438,29	8,07		3.259.695,23	7,38
3.1 Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	3.124.250,94		6,79	3.115.908,00		7,05
3.2 Rückstellungen f. Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	153.332,35		0,33	128.787,23		0,29
3.6 R.st. i. Rahmen d. Finanzausgleichs u.v. Steuerschu.	377.280,00		0,82	0,00		0,00
3.8 Andere Rückstellungen	60.575,00		0,13	15.000,00		0,03
4. Passive Rechnungsabgrenzung		6.340,10	0,01		3.570,22	0,01
		46.013.359,39	100,00		44.172.735,38	100,00

In der obigen Tabelle sind die Zahlen aus der geprüften und vom Samtgemeinderat Sottrum festgestellten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 sowie der Ausweis der Liquiditätskredite und damit einhergehend der Bilanzsumme der Schlussbilanz zum 31.12.2012 entsprechend der haushaltsrechtlichen Anforderungen dargestellt - die Veränderungen zum vorgelegten Abschluss der Samtgemeinde Sottrum sind rot hinterlegt.

Nettoposition (Bilanzposition 1) 34.187.772,18 €

Als Saldo aus der Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden ergibt sich das „Eigenkapital“ der Samtgemeinde Sottrum, die Nettoposition.

Die Nettoposition hat sich trotz des positiven Jahresergebnisses (+ 351 T€) infolge geringerer Bestandswerte bei den Sonderposten (die Auflösungsbeträge übersteigen im Berichtsjahr die Zuführungsbeträge um 543 T€) in Summe um - 192 T€ im Vergleich zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 vermindert.

Basis-Reinvermögen (Bilanzposition 1.1) 8.000.999,39 €

Bei dem Basis-Reinvermögen handelt es sich um die so genannte „Residualgröße“, die Höhe ergibt sich rechnerisch nach Reduzierung der Summe der Aktiva um die nachgewiesenen Passiva-Bilanzposten.

Das Reinvermögen wird in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellt und ist für die Zukunft unveränderbar (§ 110 Absatz 5 Satz 2 NKomVG). Lediglich die in § 110 Absatz 5 Satz 2 NKomVG eröffnete Möglichkeit der Umwandlung der Überschussrücklagen zur Veränderung

des Reinvermögens sowie der nach § 42 Absatz 5 Satz 2 GemHKVO vorgeschriebene Ausweis von empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände im Reinvermögen dürfen den Betrag des Reinvermögens verändern.
 Im Berichtsjahr haben sich keine Veränderungen ergeben.

Jahresergebnis (Bilanzposition 1.3) 350.720,53 €

Die Samtgemeinde Sottrum hat das Haushaltsjahr 2012 mit einem Überschuss in Höhe von + 350.720,53 € abgeschlossen. Im Vergleich zum Haushaltsplan mit einem geplanten Jahresergebnis in Höhe von - 174.700 € konnte das Jahresergebnis um + 525.420,53 € verbessert werden (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 5.2 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanungen in diesem Bericht).

Prüfungsergebnis

Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Jahresergebnis der Ergebnisrechnung überein. Dabei resultieren 288.786,59 € aus dem ordentlichen und 61.933,94 € aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Prüfungsfeststellung 24

Insbesondere durch die Buchung nicht realisierter Erträge (vgl. dazu insbesondere Prüfungsfeststellungen 7, 9 und 27) sowie der unterlassenen Buchung von Aufwendungen (vgl. dazu insbesondere Prüfungsfeststellungen 17, 18 und 27) weist das ordentliche Ergebnis mit + 289 T€ einen signifikant zu hohen Jahresüberschuss aus. Unter Berücksichtigung der ergebnisbeeinflussenden Auswirkungen der in den Prüfungsfeststellungen thematisierten Sachverhalte (per Saldo ca. – 184 T€) beläuft sich das Ergebnis unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben auf nur ca. + 105 T€.

Sonderposten (Bilanzposition 1.4) 25.836,052,26 €

Im HGB werden die Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen ausgewiesen. Hierdurch wird die Sonderstellung der Sonderposten deutlich, da sie weder eindeutig Eigen- noch Fremdkapital darstellen. Die Samtgemeinde ist auch ohne Rückzahlungsverpflichtung aufgrund der Zweckbindung der empfangenen Mittel für investive Projekte in der Verwendung der Mittel festgelegt.

Sonderposten (Bilanzposition 1.4)							
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Samtgemeinde Sottrum							
	01.01.2012 Bilanz €	Zu- gänge €	Umbuchungen		Auflös. / Abgänge €	31.12.2012 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
			Zugänge €	Abgänge €			
1.4.1 Inv.zuw. u. -zuschüsse	18.100.340	115.449	31.826	0	- 514.868	17.732.748	- 368
1.4.2 Beiträge u. ähnl. Entgelte	8.157.053	60.658	0	0	- 285.278	7.932.433	- 225
1.4.3 Gebührenaussgleich	89.760	0	0	0	- 30.775	58.985	- 31
1.4.5 erh. Anz. auf Sonderposten	31.826	111.886	0	- 31.826	0	111.886	80
1.4 Sonderposten	26.378.979	287.993	31.826	- 31.826	- 830.921	25.836.052	- 543

Die Zugänge im Berichtsjahr zur Bilanzposition **1.4.1 Sonderposten aus Investitionszuschüssen** resultieren im Wesentlichen aus den Infrastrukturabgaben der Mitgliedsgemeinden (104 T€) sowie Zuwendungen der Gemeinden Ahausen (7 T€ zu der Sanierung der Turnhalle) und Horstedt (3 T€ für ein Spielgerät bei der Grundschule). Zudem wurde eine Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse im Zusammenhang mit der Sanierung des Daches der Grundschule Horstedt nach Fertigstellung der Baumaßnahme aus der Bilanzposition 1.4.5 zu **den Sonderposten aus Investitionszuschüssen** umgegliedert.

Im Berichtsjahr wurden Kanalbaubeiträge in Höhe von 61 T€ unter der Bilanzposition **Beiträge und ähnliche Entgelte** passiviert.

Prüfungsfeststellung 25

Im Rahmen der Prüfung der Infrastrukturabgaben der Gemeinden Böttersen und Horstedt wurden die bei der Samtgemeinde passivierten Kanalbaubeiträge einer Plausibilitätsprüfung in Bezug auf die Vollständigkeit der Erfassung und Übereinstimmung der Bewertung unterzogen.

Die Höhe der passivierten Kanalbaubeiträge ist im Ergebnis nicht plausibel.

Prüfungshinweis

Die Samtgemeindeverwaltung wurde daher aufgefordert, die Vollständigkeit zu überprüfen und das Ergebnis nachvollziehbar zu dokumentieren. Nach Rücksprache mit der Samtgemeindeverwaltung wird das Ergebnis dieser Auswertung mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 dem RPA zur Verfügung gestellt.

Prüfungsfeststellung 26

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Samtgemeinde Sottrum wurde die Erstattung von Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle in die Prüfung einbezogen.

Gemäß § 17 „Entstehen von Erstattungsansprüchen“ der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum“ sind Aufwendungen für auf Wunsch des Grundstückseigentümers erneuerte, in der Lage veränderte, beseitigte oder zusätzlich gestellte Grundstücksanschlüsse der Samtgemeinde Sottrum aufgrund der tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten.

Nach Auswertung der Daten für das Jahr 2012 und in Rücksprache mit den Fachämtern wurde offenkundig, dass in mehreren Fällen neben der Hebung einer Vorauszahlung zu der Herstellung des (nachträglichen) Kanalanschlusses keine weiteren Zahlungen (Spitzabrechnung nach Herstellung) von der Samtgemeinde angefordert wurden.

Mit Schreiben des RPA vom 30.11.2021 wurde die Samtgemeindeverwaltung aufgefordert, den von der Samtgemeinde verauslagten Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen die veranlagten Vorauszahlungen sowie die beschiedenen Erstattungen für die Haushaltsjahre 2012 bis 2020 gegenüberzustellen.

Die Samtgemeindeverwaltung hat im Ergebnis am 15.12.2021 festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2012 durch die unterlassene Endabrechnung von vier Hausanschlüssen ein Schaden in Höhe von 2.560,41 € eingetreten ist, der unverzüglich der Eigenschadenversicherung gemeldet wurde. Nach einem Wechsel der Zuständigkeit im Hause wurden die Spitzabrechnungen im Zusammenhang mit der Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 vor Eintritt der Anspruchsverjährung bereits nachveranlagt, sodass in den folgenden Haushaltsjahren keine weiteren wirtschaftlichen Schäden eingetreten sind.

Der in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 passivierte **Sonderposten Gebührenaussgleich** ist im Berichtsjahr anteilig um 31 T€ ertragswirksam aufgelöst worden.

Prüfungsfeststellung 27

In der Betriebsabrechnung der kostenrechnenden Einheit „zentrale Abwasserbeseitigung“ wurde für das Haushaltsjahr 2012 eine Überdeckung in Höhe von 102.389,70 € festgestellt.

Darin ist eine anteilige Auflösung des zum Eröffnungsbilanzstichtag ermittelten Sonderpostens Gebührenaussgleich in Höhe von 29 T€ berücksichtigt worden.

Der tatsächliche, im Haushaltsjahr 2012 erwirtschaftete Gebührenüberschuss beläuft sich folglich auf 73.249,76 € und hätte entsprechend der haushalts- und gebührenrechtlichen Anforderungen aufwandswirksam in den Sonderposten Gebührenaussgleich zugeführt werden müssen.

Sonderposten Gebührenaussgleich (Bilanzposition 1.4.3)					
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Samtgemeinde Sottrum					
	01.01.2012 Bilanz	Zu- gänge	Auf- lösung	31.12.2012 Bilanz	Veränd. z. Vj.
von SG gebucht:					
1.4.3 Gebührenaussgleich	89.760,21 €	0,00 €	30.774,93 €	58.985,28 €	- 31 T€
richtig wäre gewesen:					
1.4.3 Gebührenaussgleich	89.760,21 €	73.249,76 €	0,00 €	163.009,97 €	73 T€
Differenz	0,00 €	73.249,76 €	-30.774,93 €	104.024,69 €	

Folglich ist der Ausweis dieser Bilanzposition per 31.12.2012 um 104 T€ zu niedrig; das Jahresergebnis 2012 der Samtgemeinde Sottrum um diesen Betrag überzeichnet.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten werden - analog zu den aktivierten Abschlagsrechnungen der Teilbauabschnitte unter Anlagen im Bau - auf den Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüssen umgebucht und nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GemHKVO entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (bezuschussten Objektes) aufgelöst, sobald die Voraussetzungen nach § 47 Absatz 4 GemHKVO vorliegen.

Bisher erhaltene Zuweisungen zu der Sanierung der Turnhalle der Schule an der Wieste (70 T€) sowie Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer (42 T€) werden im Bilanzstichtag als erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten ausgewiesen.

Prüfungsfeststellung 28

Im Rahmen der Prüfung der Sonderposten konnte nachvollzogen werden, dass für die passivierten Bestände auch tatsächlich Finanzmittel in der entsprechenden Höhe vereinnahmt worden sind.

Allerdings konnten im Rahmen der stichprobenartigen Anforderung von buchungsbezüglichen Unterlagen diese zum Teil nicht vorgelegt werden. Als Konsequenz kann der Ausweis der sachlichen (alle Einzahlungen / Leistungen auch passivierungsfähig) und der rechnerischen Richtigkeit (korrekte Ableitung des passivierten Wertes) nicht abschließend testiert werden.

Nach Absprache der Samtgemeindeverwaltung mit dem RPA wurde von einer zeitintensiven Suche der buchungsbezüglichen Unterlagen Abstand genommen, da vor dem Hintergrund der Genehmigung zukünftiger Haushalte der Samtgemeinde der Aufstellung weiterer Jahresabschlüsse eine höhere Priorität eingeräumt wurde.

Prüfungsergebnis

Die Zugänge des Sonderpostens für Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie für Beiträge und ähnliche Entgelte wurden stichprobenartig geprüft.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 GemHKVO entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Schulden (Bilanzposition 2) 7.622.440,00 €
 Schulden sind Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Vertrag gegenüber einem Gläubiger,

die auf der Passivseite der Bilanz vor den Rückstellungen ausgewiesen werden. Verbindlichkeiten sind durch die folgenden drei Merkmale charakterisiert:

- zivilrechtliche oder wirtschaftliche unumgängliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten
- die Erfüllung stellt eine wirtschaftliche Belastung dar
- die Verpflichtung ist eindeutig quantifizierbar (Abgrenzung zu Rückstellungen)

Die Schulden wurden einzeln bewertet und mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Schulden der Samtgemeinde:

Schulden (Bilanzposition 2) - Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr					
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Samtgemeinde Sottrum					
	31.12.2012 €	01.01.2012 €	Veränderung T€ %		
2.1	Geldschulden	7.623.996,52	6.471.408,14	1.153	17,8
2.1.2	Verbindlichkeiten a. Krediten f. Investitionen	4.587.330,12	4.957.283,47	- 370	- 7,5
	<i>davon</i> bei der Kreisschulbauklasse	(307.733,42)	(296.364,50)	11	3,8
	<i>davon</i> bei Kreditinstituten	(4.279.596,70)	(4.660.918,97)	- 381	- 8,2
2.1.3	Liquiditätskredite	3.036.666,40	1.514.124,67	1.523	100,6
2.3	Verbindlichk. a. Lieferungen u. Leistungen	418.757,14	18.855,85	400	2.120,8
2.4	Transferverbindlichkeiten	5.676,20	0,00	6	> 999,9
2.4.2	Vbdlk. a. Zuweis. u. Zuschüssen f. lfd. Zwecke	200,00	0,00	0	> 999,9
2.4.5	Vbdlk. a. Zuweis. u. Zuschüssen für Inv.	5.476,20	0,00	5	> 999,9
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	55.378,96	39.227,20	16	41,2
2.5.1	Durchlaufende Posten	31.802,13	22.366,96	9	42,2
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	21.979,51	0,00	22	> 999,9
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	9.822,62	22.366,96	- 13	- 56,1
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	23.576,83	16.860,24	7	39,8
2	Schulden gesamt	8.103.808,82	6.529.491,19	1.574	24,1
				Veränderung abs. %	
Einwohner zum jeweiligen Stichtag		14.285	14.262	23	0,2
Schulden gesamt je Einwohner		567 €	458 €	109 €	23,9
Verbindlichk. a. Krediten f. Inv. je Einwohner		321 €	348 €	- 26 €	- 7,6

Im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag ist der Schuldenstand im Stichpunkt 31.12.2012 um + 1.574 T€ oder um + 24,1 % angestiegen.

Der Schuldenstand gesamt pro Einwohner im Samtgemeindegebiet hat sich im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag um + 109 € auf 567 € je Einwohner erhöht; der Stand der Kredite für Investitionen hat sich um - 26 € auf 321 € je Einwohner reduziert.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (Bilanzposition 2.1.2) 4.587.330,12 €

Diese Verbindlichkeiten gegenüber Dritten dienen der Samtgemeinde zur Finanzierung ihrer Investitionstätigkeit. Sie sind mit einer mehrjährigen Laufzeit verknüpft und unterliegen der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital (mit Zinsen; Ausnahme KSBK-Darlehen) zurück zu zahlen.

Einzahlungen von 47.739,00 € aus der Neuaufnahme eines Darlehens bei der KSBK Darlehen für die Dachsanierung der Grundschule Horstedt standen Tilgungen in Höhe von insgesamt 417.692,35 € gegenüber, so dass sich der Schuldenstand der langfristigen Investitionskredite per 31.12.2012 im Vergleich zum Vorjahresstichtag um - 369.953,35 € vermindert hat.

Prüfungsergebnis

Die Saldenbestätigungen der Kreditakten stimmen mit dem Bestandwert der Finanzbuchhaltung überein.

Die ausgewiesenen Darlehensbestände im Rahmen von Kreisschulbaukassenmaßnahmen wurden auf Basis der Akten geprüft. Die Werte waren mit den beim Landkreis geführten Forderungen der Kreisschulbaukasse betragsmäßig deckungsgleich.

Liquiditätskredite (Bilanzposition 2.1.3)

2.555.297,58 €

Die Samtgemeinde Sottrum weist zum Bilanzstichtag auf den von der Samtgemeinde geführten Konten eine saldierte Unterdeckung in Höhe von insgesamt 2.555.297,58 € aus, die als Liquiditätskredit bilanziert wird.

Prüfungsfeststellung 29

Der Saldo des Girokontos bei der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde weist für den Mandanten Samtgemeinde einen negativen Bestand in Höhe von - 3.036.666,40 € aus, der entsprechend der haushaltsrechtlichen Anforderungen (vgl. dazu Ausführungen in der Prüfungsfeststellung 1 und 22) als Liquiditätskredit auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen ist.

Darüber hinaus ist der Liquiditätskredit im Stichpunkt 31.12.2012 in Höhe von 3.036.666,40 € (2.555.297,58 € bei Saldierung von positiven und negativen Beständen), nicht über die Ermächtigung in der Haushaltssatzung (1.000.000,00 €) abgedeckt.

Prüfungsfeststellung 30

Der Gesamtbestand (Samtgemeinde und alle Mitgliedsgemeinden) der über die Samtgemeindekasse verwalteten liquiden Mittel wurde durch Kontoauszüge bzw. Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Der Tagesabschluss zum Bilanzstichtag mit der Verteilung der liquiden Mittel auf die einzelnen Mandanten weist für die Samtgemeinde einen Liquiditätskredit in Höhe von 27.237,12 € aus und somit eine Differenz in Höhe von 2.528.060,46 € gegenüber dem in der Schlussbilanz der Samtgemeinde ausgewiesenen Bestand.

Die Aufteilung der liquiden Mittel auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden konnte im Zeitpunkt der Prüfung nicht abschließend belegt und entsprechend nicht vollständig nachvollzogen werden.

Die Differenz ist nach Aussage der Kämmerei Folge von nach dem Bilanzstichtag veranlassenen Umbuchungen und Verrechnungen zwischen der Samtgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposition 2.3)

418.757,14 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen, wenn Kommunen Waren oder Dienstleistungen erhalten bzw. in Anspruch nehmen, aber ihrerseits noch keine Gegenleistung erfolgt ist. Bei der noch zu erbringenden Gegenleistung handelt es sich in der Regel um eine vom Zahlungsziel abhängige, in der Regel kurzfristige, Zahlungsverpflichtung. Grundsätzlich werden hier Rechnungen mit Leistungsdatum im Haushaltsjahr 2012 abgebildet, die erst Ende Dezember oder im Folgejahr eingehen und entsprechend im Bilanzstichtag 31.12.2012 als nicht ausgeglichen ausgewiesen werden.

Die wertmäßig höchsten Verbindlichkeiten resultieren aus Unternehmerrechnungen im Zusammenhang mit dem Bau des Vererdungsbeckens bei der zentralen Abwasserreinigungsanlage (130 T€) sowie der Sanierung der Grundschule Ahausen (27 T€). Darüber hinaus sind hier die über den Landkreis Rotenburg (Wümme) an das Land Niedersachsen abzuführende Abwasserabgabe (24 T€) und die Erstattung des Produktes Entwässerungseinrichtungen an den Finanzbereich der Samtgemeinde (67 T€ - vgl. hierzu Prüfungsfeststellung 8 in diesem Bericht) buchhalterisch abgebildet.

In dem bilanziellen Ausweis der Verbindlichkeiten ist zudem ein Betrag in Höhe von 44 T€ im Zusammenhang mit Stromlieferverträgen enthalten, bei dem es sich nicht um Verbindlichkeiten handelt, da die Fälligkeit der Abschlagsleistungen erst im Jahr 2013 liegt (vgl. ausführliche Kommentierung in der Prüfungsfeststellung 23).

Prüfungsergebnis

Eine stichprobenweise Prüfung der den Buchungen zu Grunde liegenden Rechnungen führte - mit Ausnahme der ausgewiesenen Innenverbindlichkeiten aufgrund der fehlerhaften Buchung von Vorgängen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung - zu keinen Beanstandungen.

Im Prüfungszeitpunkt waren die Verbindlichkeiten nach den Konten bezahlt oder verrechnet.

Transferverbindlichkeiten (Bilanzposition 2.4) 5.676,20 €

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

für laufende Zwecke (Bilanzposition 2.4.2) 200,00 €

Bei diesen Verbindlichkeiten handelt es sich um verpflichtend zugesagte Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Der Betrag bildet eine zweckgebundene, an die Kameradschaftskasse der Freiwillige Feuerwehr Sottrum weiterzuleitende Spende eines Gewerbebetriebes ab.

Prüfungshinweis

Erhaltene Spenden, die zur Weiterleitung an die verschiedenen Kameradschaftskassen der Feuerwehren geleistet werden, sollten vor dem Hintergrund der Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch die Samtgemeinde anstatt einer ertragswirksamen Vereinnahmung und dann einer Weiterleitung an die Kameradschaftskasse (die ggf. keine eigene Rechtspersönlichkeit hat) zunächst unter der Bilanzposition Zweckgebundene Rücklagen (KA 204) ausgewiesen werden. Sofern diese Mittel dann gemäß dem Nachweis der jeweiligen Feuerwehr für laufende Zwecke eingesetzt werden, erfolgt eine ertragswirksame Auflösung und ein aufwandsrechnerischer Ausgleich der vorgelegten Rechnung durch die Samtgemeindekasse; bei der Beschaffung von aktivierungspflichtigen Vermögensgegenständen (Eigentümer wird die Samtgemeinde) werden die zweckgebundenen Spenden dann in die Bilanzposition Sonderposten „Investitionszuweisungen und -zuschüsse“ umgebucht und der angeschaffte Vermögensgegenstand aktiviert.

Verbindlichk. a. Zuweisungen u. Zuschüssen f. Inv. (Bil.pos. 2.4.5) 5.476,20 €

Hier wird eine Zuweisung an die für das Projekt „Umsetzung des Radwegekonzeptes“ federführende Kommune, die Samtgemeinde Zeven, in Höhe der anteiligen, auf die Samtgemeinde Sottrum entfallenden Kosten ausgewiesen.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung der Transferverbindlichkeiten führte zu keinen Beanstandungen. Im Prüfungszeitpunkt waren die Verbindlichkeiten ausgeglichen.

Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5) 55.378,96 €

Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer (Bilanzposition 2.5.1.2) 21.979,51 €

Diese Bilanzposition beinhaltet den Ausweis der an das Finanzamt abzuführenden Lohn- und Kirchensteuer für den Monat Dezember 2012.

Sonstige durchlaufende Posten (Bilanzposition 2.5.1.3) 9.822,62 €

Hier sind insbesondere Sicherheitseinbehalte für Baumaßnahmen über insgesamt 5.112,63 € sowie Spenden, für die noch kein Beschluss des Samtgemeinderates zur Annahme vorliegt, passiviert.

Prüfungsfeststellung 31

Sicherheitseinbehalte stellen keine durchlaufenden Gelder der Kommune dar. Es handelt sich von der Art der Verbindlichkeit um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Diese sind grundsätzlich unter der Bilanzposition 2.3 entsprechend der verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen auszuweisen. Sofern durch die vereinbarte, spätere Fälligkeit (in der Regel drei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme gem. VOB/A) dieser Ausweis kassenseitig zu Problemen führen kann, ist alternativ ein Ausweis unter Bilanzposition 2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten möglich.

Andere sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5.4) 23.576,83 €

Unter der Bilanzposition werden die Ist-Überzahlungen auf den Personenkonten (14 T) sowie eine Verwahreinzahlung über 10.000 €, die irrtümlich im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ausgebucht wurde, ausgewiesen.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung der Sonstigen Verbindlichkeiten führte zu keinen Beanstandungen.

Rückstellungen (Bilanzposition 3) 3.715.438,29 €

Rückstellungen sind Bilanzposten für ungewisse Verbindlichkeiten, also wirtschaftliche Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch nicht bestimmt sind.

Sie werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist (§ 43 Absatz 2 GemHKVO). Es muss somit ernsthaft mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden.

Durch das Passivierungsgebot gemäß § 123 Absatz 2 NKomVG wird dem Vorsichtsprinzip (vgl. § 44 Absatz 4 Satz 1 GemHKVO) Rechnung getragen, da sichergestellt wird, dass die Kommune bei Eintritt der ungewissen Verbindlichkeit über hinreichend Kapital verfügt, um die Verpflichtung zu erfüllen.

Diese haben sich wie folgt entwickelt:

Rückstellungen (Bilanzposition 3) - Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr						
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Samtgemeinde Sottrum						
	01.01.2012 €	Auflösung (€)		Zuführung €	31.12.2012 €	Ver- änderung T€
		Inanspruch- nahme	ertrags- wirksam			
3.1 Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	3.115.908,00		- 64.906,00	73.248,94	3.124.250,94	8
<i>davon</i> Pensionsrückstellungen Aktive	1.122.022,00			55.220,00	1.177.242,00	55
<i>davon</i> Pensionsrückst. Versorgungsempfänger	1.640.308,00		- 64.906,00		1.575.402,00	- 65
<i>davon</i> Beihilferückstellungen Aktive	143.619,00			18.028,94	161.647,94	18
<i>davon</i> Beihilferückst. Versorgungsempfänger	209.959,00				209.959,00	
3.2 Rückstellungen f. Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	128.787,23	- 34.301,23	-16.766,00	75.612,35	153.332,35	25
<i>davon</i> für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	94.486,00		-16.766,00		77.720,00	- 17
<i>davon</i> für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	21.539,43	- 21.539,43		40.388,37	40.388,37	19
<i>davon</i> für geleistete Überstunden	12.761,80	- 12.761,80		35.223,98	35.223,98	22
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs				377.280,00	377.280,00	377
3.8 Andere Rückstellungen	15.000,00	- 12.921,40	- 2.078,60	60.575,00	60.575,00	46
<i>davon</i> Prüfungskosten Eröffnungsbilanz 01.01.2012	15.000,00	- 12.921,40	- 2.078,60		0,00	- 15
<i>davon</i> Aufwendungen Aufstellung JA 2012				48.075,00	48.075,00	
<i>davon</i> Prüfungskosten Jahresabschluss 2012				12.500,00	12.500,00	13
3 Rückstellungen gesamt	3.259.695,23	- 47.222,63	- 83.750,60	586.716,29	3.715.438,29	456

Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen (Bilanzposition 3.1) 3.124.250,94 €

Unter der Position Pensionsrückstellungen werden die während der aktiven Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche auf Versorgung periodengerecht abgebildet. Versorgungsansprüche gegenüber der Samtgemeinde haben sowohl die aktiven Beamten, als auch die Versorgungsempfänger (Pensionäre, Witwe-n/r, Waisen).

Für Beihilfeansprüche der aktiven Beamten, der Versorgungsempfänger sowie ggf. der Tarifbeschäftigten ist ebenfalls eine Rückstellung zu bilden.

Die Samtgemeinde Sottrum hat sich zur Berechnung der Barwerte für die Pensionsrückstellungen eines Gutachtens der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) bedient. Die erforderlichen Daten und Informationen werden von der Samtgemeinde ab Anstellung des Beamten der Versorgungskasse mitgeteilt.

Die NVK hat anhand des tatsächlichen Versorgungs- und Beihilfeaufwandes einen Anteil des Beihilferückstellungsbedarfes auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Hebesatzes in Höhe von 13,5 % an der Summe der Pensionsrückstellungen ermittelt.

Der im Verhältnis zu den Pensionsrückstellungen überproportionale Anstieg der Beihilferückstellungen ist auf eine Erhöhung des Hebesatzes von 12,8 % (bis einschließlich 31.12.2011) an der Summe der Pensionsrückstellungen auf 13,5 % zurückzuführen.

Prüfungsergebnis

Ein Abgleich der Mitteilung der NVK zu einer Liste der anspruchsberechtigten Beamten des Haupt- und Personalamtes hat keine Differenzen ergeben. Die ausgewiesenen Daten der NVK wurden korrekt in die Schlussbilanz übernommen.

Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen (Bilanzposition 3.2) 314.023,24 €

Für die im Rahmen des so genannten Blockzeitmodells bei Altersteilzeitvereinbarungen „vorgearbeiteten“ Stunden („Erfüllungsanspruch“) sowie für Resturlaub und Überstunden sind zur periodengerechten Aufwandsabgrenzung Rückstellungen nach § 43 Absatz 1 Ziffer 2 GemHKVO zu bilden.

Rückstellung für Altersteilzeit 77.720,00 €

Unter dieser Bilanzposition sind der so genannte Erfüllungsrückstand sowie die Aufstockungsbeträge zum Gehalt und zur Rentenversicherung im Rahmen von Altersteilzeitverträgen abzubilden.

Zum Stichtag 31.12.2012 hatte die Samtgemeinde noch zwei Altersteilzeitverträge nach dem Blockmodell (Hälfte der Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung wird in „Vollzeit“ gearbeitet, in der anderen Hälfte, die Freistellungsphase, wird nicht gearbeitet) geschlossen. Da beide Arbeitnehmer sich im Bilanzstichtag in der Freistellungsphase befinden und zwei weitere Altersteilzeitverträge im Haushaltsjahr nach Beendigung der Freistellungsphase ausgelaufen sind, haben sich der vertragliche Aufstockungsbetrag sowie der Erfüllungsrückstand in Summe im Vergleich zum Vorjahresbilanzstichtag um insgesamt 16.766 € vermindert.

Prüfungshinweis

Die Buchung sowohl der Inanspruchnahme als auch der Zuführung sollte aufwandswirksam über Konto 4070 (sofern die Differenzbetrachtung eine Inanspruchnahme ausweist, wird ein negativer Aufwand ausgewiesen) erfolgen, da es sich hier nicht um eine Herabsetzung von Rückstellungen (ursprüngliche Rückstellung war zu hoch bemessen) handelt (vgl. Ausführungen zu Konto 3582 in den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen).

Der Ansatz der Altersteilzeitrückstellungen ist mit dem Barwert abzubilden. Laut Hinweis der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“³ können die Altersteilzeitrückstellungen sowohl nach handelsrechtlichen als auch nach steuerrechtlichen Grundsätzen gebildet werden.

Für die Abzinsung wurde die Barwerttabelle des Bundesministerium für Finanzen (BMF)⁴ mit einem Zinssatz von 5,5 % verwendet.

Prüfungsergebnis

Die Erfassung der Mitarbeiter mit Altersteilzeitverträgen war nach Aktenlage vollständig. Die Bewertung inklusive der Abzinsung erfolgte auf Grundlage einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Excel-Datei. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Rückstellung für (Rest-)Urlaub / geleistete Überstunden 40.388,37 € / 35.223,98 €

Bei im Jahr 2012 nicht genommenen Urlaubstagen und geleisteten Überstunden haben die Mitarbeiter Leistungen erbracht, denen im Stichpunkt der Eröffnungsbilanz keine Leistungen des Arbeitgebers entgegenstehen. Zur periodengerechten Aufwandsabgrenzung sind Rückstellungen zu bilden.

Vom Personalamt wurde der Anspruch aus nicht genommenen Urlaubstagen sowie geleisteten Überstunden im Stichpunkt 31.12.2012 ermittelt. Die Auswertung ergab über alle Mitarbeiter einen Resturlaubsanspruch von 278 (Vj. 167,5) Tagen sowie einen Bestand an geleisteten Überstunden von 1.249 (Vj. 486) Stunden.

Zur Bewertung wurden die individuellen Kosten für die Samtgemeinde in Bezug auf den jeweiligen Mitarbeiter ermittelt. Die Rückstellung wurde durch Multiplikation der erfassten Resturlaubstage / Überstunden mit dem abgeleiteten Tages- bzw. Stundensatz gebildet.

Prüfungsergebnis

Bei der Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, die auf eine nicht korrekte Erfassung schließen lassen. Die für die Bewertung der Überstunden und Resturlaubstage mitarbeiterindividuellen Jahresentgelte (inkl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung) des Jahres 2012 wurden stichprobenartig geprüft, die Berechnung nachvollzogen. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs (Bilanzposition 3.6) 377.280,00 €

Für die Mehraufwendungen der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2013 aufgrund ungewöhnlich hoher Steuereinzahlungen im Zeitraum für die Bemessungsgrundlage 01.10.2011 bis 30.09.2012 hat die Samtgemeinde Sottrum gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO eine Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs in Höhe von 377.280 € gebildet.

Prüfungsergebnis

Die Rückstellungsverpflichtung wurde über die Differenz der Kreisumlageaufwendungen des Haushaltsjahres 2013 zum Haushaltsjahr 2012 abgeleitet.

Andere Rückstellungen (Bilanzposition 3.8) 60.575,00 €

³ Vgl. Seite 23 [Hinweise](#) der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) in der aktuellen Fassung vom 22.02.2013

⁴ Vgl. Schreiben des Bundesministerium für Finanzen (BMF) vom 28.03.2007

Nach Eingang der Rechnung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wurden die gebildeten Rückstellungen aufgelöst. Nach dem Ausgleich der Rechnungen über die Inanspruchnahme der Rückstellung (12.921,40 €) wurden 2.078,60 € ertragswirksam aufgelöst.

Im Berichtsjahr wurde für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 eine Rückstellung in Höhe von 12.500 € aufwandswirksam zugeführt.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten die Aufwendungen in Höhe von 48.075 € für die Jahresabschlussaufstellung der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden für das Haushaltsjahr 2012 durch ein externes Dienstleistungsunternehmen aufwandswirksam eingebucht worden. Gemäß einer Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden trägt die Samtgemeinde die Kosten, da die Samtgemeindeverwaltung originär für die Aufstellung der Jahresabschlüsse verantwortlich ist.

Prüfungsergebnis

Die eingebuchten Aufwendungen der Jahresabschlussaufstellung wurden über Rechnungen sowie über eine Prognose des Dienstleistungsunternehmens über die Aufwendungen der noch nicht abschließend erstellten Jahresabschlüsse von Mitgliedsgemeinden zum 31.12.2012 nachgewiesen.

Die Rückstellungen wurden gem. § 43 Absatz 2 GemHKVO gebildet.

Passive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 4)

6.340,10 €

Gemäß § 49 Absatz 3 und 4 GemHKVO sind Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber Ertrag erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten darzustellen.

Die Bilanzposition beinhaltet insbesondere die für die Beamtengehälter für Januar 2013 einbehaltene, an das Finanzamt abzuführende Lohn- und Kirchensteuer (2.531,81 €) sowie für Januar 2013 im Voraus vereinnahmte Mieten inklusive Nebenkosten (2.163,03 €).

Prüfungsfeststellung 32

Die Buchung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens kann gemäß § 49 GemHKVO nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Einzahlung vor dem Bilanzstichtag geleistet wird, diese aber Ertrag erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellt.

Die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer stellt keinen Ertrag der Samtgemeinde Sottrum dar.

In Anwendung der verbindlichen Zuordnungsvorschriften und den Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen hätte eine Passivierung unter den durchlaufenden Posten als „Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer“ erfolgen müssen, verbunden mit einem bilanziellen Ausweis unter der Bilanzposition 2.5.1.2.

5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz werden nach § 54 Absatz 5 GemHKVO, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt. Insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

Als Belastungen zukünftiger Haushaltsjahre werden übertragene Haushaltsreste für Investitionen über 768.421,36 € unter der Bilanz aufgeführt:

Laut Eigenerklärung der Samtgemeinde existieren keine weiteren, als die angegebenen Vorbelastungen, die nach § 54 Absatz 5 GemHKVO ebenfalls unter der Bilanz ausgewiesen werden müssten.

Prüfungsfeststellung 33

Der Ausweis der Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 54 Absatz 5 GemHKVO ist nicht plausibel und unvollständig.

Im vorgelegten Rechenschaftsbericht werden Vorbelastungen aus Haushaltsresten in Höhe von 1.405.938,00 € angegeben.

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 waren darüber hinaus über das Haushaltsjahr hinausgehende (langfristige) Stundungen für Kanalbaubeiträge in Höhe von 682.771,68 € ausgewiesen. Nach Auswertung der zur Verfügung gestellten Forderungsanalyse sind davon noch 664.953,06 € auch im Stichtag 31.12.2012 weiterhin offen. Ob im Haushaltsjahr 2012 weitere, über das Haushaltsjahr hinausgehende Stundungen bewilligt wurden, kann auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen nicht abschließend beurteilt werden.

5.6 Feststellungen zum Anhang

Der Anhang mit dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Übersichten (§ 128 Absatz 2 und 3 NKomVG) soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage vermittelt wird.

Weitere detaillierte Anforderungen an den Anhang werden in den §§ 55 bis 57 GemHKVO definiert.

Der Anhang entspricht im Wesentlichen diesen Anforderungen.

Die erforderlichen Anlagen

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Schuldenübersicht sowie
- Forderungsübersicht

sind dem Jahresabschluss beigelegt.

6 Prüfungen der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 155 Abs.1 Nr. 2 NKomVG

6.1 Prüfung der Gebührenveranlagung für Feuerwehreinsätze

6.1.1 Allgemeines

Die Gemeinden haben gemäß § 111 Absatz 5 Nr. 1 NKomVG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben am 19. Oktober 1989 (zuletzt geändert am 08.06.2017) beschlossen.

6.1.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte im Dezember 2018 anhand der dokumentierten Einsätze im Zeitraum November 2017 bis Oktober 2018 (114 Fälle). Die Prüfungsschwerpunkte wurden auf die Berechnung der Kosten / Gebühren sowie die Vollständigkeit der Abrechnungen gelegt.

Es erfolgte ein Abgleich zwischen den Protokollen der Einsatzleitstelle mit den von der Samtgemeinde erlassenen Bescheiden.

6.1.3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen

Prüfungsergebnis

Die Aktenführung war übersichtlich und vollständig, die Dokumentation war grundsätzlich einwandfrei. Die Festsetzung der Gebühren konnte in allen Fällen vollständig nachvollzogen werden und ist zutreffend erfolgt. Jeder Bescheid enthält eine Berechnungstabelle, so dass die Zusammensetzung auch für den Kostenschuldner nachvollziehbar ist.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Prüfungshinweis

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wurde zuletzt am 08. Juni 2017 angepasst. Der Kostentarif zur Satzung datiert vom 08. Dezember 2005. Insbesondere vor dem Hintergrund der Kostensteigerungen im Bereich des Brandschutzes sollte eine Überprüfung der Gebührensätze sowie der Satzungsinhalte erfolgen und ggf. eine Anpassung vorgenommen werden. Darüber hinaus wird empfohlen in der Gebührensatzung eine Pauschale für Fehlalarmierungen (wie auch bei anderen Kommunen im Landkreis üblich) aufzunehmen und diese dann über Kostenbescheide abzurechnen.

6.2 Prüfung der Abrechnung von erstatteten Reisekosten

6.2.1 Allgemeines

Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Reisekostenverordnung (VV-NRKVO).

Auf Basis dieser Verordnung werden die Reisekosten im Zusammenhang mit Dienstreisen und Fortbildungen abgerechnet und geprüft.

Die Durchführung einer Dienstreise umfasst - vereinfacht dargestellt - folgende Phasen:

- Antragstellung des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin
- Genehmigung durch den Vorgesetzten / die Vorgesetzte
- Durchführung der Dienstreise
- Erstellung einer Reisekostenabrechnung durch den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin
- Abgabe der Reisekostenabrechnung an die Abteilung „Interne Dienste“
- Prüfung der Abrechnung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit
- Auszahlung der zu erstattenden Reisekosten

6.2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte stichprobenartig im Dezember 2018 anhand der im Zeitraum November 2017 bis Oktober 2018 in der Abteilung „Interne Dienste“ bearbeiteten Reisekostenabrechnungen.

Die Stichprobe umfasste 35 Abrechnungen. Diese wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

Die Reisekostenabrechnungen sind durch das Rechnungsprüfungsamt auf sachliche und rechnerische Richtigkeit nachvollzogen worden.

6.2.3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen

Prüfungsfeststellung 34

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende, **grundsätzliche** Feststellungen getroffen:

1. Auf den Abrechnungsbögen waren bei einer Vielzahl von Fällen keine konkreten Angaben zum Start- bzw. Zielort einer Reise eingetragen. Die abgerechneten Kilometer konnten entsprechend nicht plausibilisiert werden.
Im Hinblick auf die Anerkennung des steuerfreien Ersatzes von Reisekosten sollten bei der Dokumentation des Fahrtweges die Anforderungen der Finanzverwaltung berücksichtigt werden. Anderenfalls droht eine Nichtanerkennung des steuerfreien Ersatzes mit der Konsequenz einer nachgelagerten Besteuerung seitens des Finanzamtes.
Gemäß der Lohnsteuerrichtlinien (vgl. R 31 Abs. 9 Nr. 2 LStR; BMF, Schreiben v. 12. 5. 1997 - S 2177, BStBl 1997 I S. 562, BFH Urteil vom 01.03.2012 - VI R 33/10) ist bei der Führung eines Fahrtenbuches die Angabe des Reiseziels und bei Umwegen auch die Angabe der Reiseroute sowie die Angabe des Reisezwecks und der aufgesuchten Geschäftspartner erforderlich. Entsprechend sollten grundsätzlich neben dem Ort auch die Adresse (Straße, Hausnummer) des Dienstgeschäftes in den Reisekostenabrechnungen aufgeführt werden.
2. In acht Reisekostenabrechnungen wurden Fahrtkosten für ein anderes Verkehrsmittel abgerechnet, als im Dienstreiseantrag angekreuzt und damit genehmigt wurde.
Ungeachtet des bewilligten Verkehrsmittels (1 x Dienstwagen, 1 x Deutsche Bahn und 6 x privates KFZ ohne erhebliches dienstliches Interesse) ist in diesen Fällen für die Benutzung von privaten Fahrzeugen eine Kostenerstattung in Höhe von 0,30 € / km geleistet worden.
Gemäß § 5 Abs. 2 NRKVO beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Die Entschädigung erhöht sich auf 30 Cent je gefahrener Kilometer, sofern vor Antritt der Dienstreise das erhebliche dienstliche Interesse an der Benutzung eines privaten Kraftwagens festgestellt wurde (vgl. § 5 Abs. 3 NRKVO).
3. Zu einigen der abgerechneten Reisen, insbesondere innerhalb der Samtgemeinde Sottrum und des Landkreises Rotenburg (Wümme), konnten keine korrespondierenden Dienstreisegenehmigungen vorgelegt werden.
Gemäß § 84 Abs. 2 NBG kann eine Reisekostenvergütung für Dienstreisen nur gewährt werden, wenn die Reisen elektronisch oder schriftlich angeordnet oder genehmigt wurden. Folglich hätten in Anwendung der gesetzlichen Regelungen keine Erstattungen der Reisekosten erfolgen dürfen.

Prüfungsergebnis

Anhand der vorgelegten Unterlagen konnten die geprüften Reisekostenabrechnungen - mit Ausnahme der Erläuterungen unter Punkt 1 in der vorstehenden Prüfungsfeststellung zur Überprüfung der abgerechneten Kilometerangaben - weitestgehend nachvollzogen werden. Abgesehen von den in der vorstehenden Prüfungsfeststellung aufgeführten Punkten hat die Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

Seitens der Samtgemeinde wurde zugesagt, die genannten Punkte zukünftig zu beachten und die Vordrucke zur Genehmigung und Abrechnung einer Dienstreise anzupassen.

Die Prüfungsfeststellungen zu den **Einzelfällen** wurden mit dem zuständigen Abteilungsleiter besprochen.

Prüfungshinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 NRKVO steht Dienstreisenden nach § 9 Abs. 4a Satz 2 EStG bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden ein Tagegeld in Höhe von 12,00 € (ggf. gekürzt um unentgeltlich bereitgestellte oder durch Nebenkosten abgegoltene Verpflegung) zu.

In den geprüften Reisekostenabrechnungen wurde der Anspruch auf Tagegeld nicht immer geltend gemacht und entsprechend auch nicht erstattet.

Zugunsten der Mitarbeiter/innen sollte zukünftig verstärkt auf die Abrechnung von Tagegeld geachtet werden.

6.3 Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren 2012

6.3.1 Allgemeines

Gemäß § 155 Absatz 1 Nr. 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt.

Mit Rundschreiben des Landrates des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 04.12.2008 sind Vergabeverfahren für Leistungen (VOL/A) und freiberufliche Leistungen (VOF) ab einem Auftragswert von 20.000 € und für Bauleistungen (VOB/A) ab einem Auftragswert von 50.000 € dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen.

Der öffentliche Auftraggeber ist gem. § 26 a GemHKVO verpflichtet, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, wenn nicht die Natur der Geschäfte oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen hat auf Grundlage der VOB/A und VOL/A zu erfolgen. Des Weiteren ist bei der Vergabe von Bauleistungen das LVergabeG anzuwenden.

Die Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren wird grundsätzlich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Aufgrund der Tatsache, dass die Samtgemeinde Sottrum den Abschluss 2012 nicht fristgerecht vorgelegt hat, wurde diese Prüfung von der Jahresabschlussprüfung abgekoppelt und im Oktober 2014 durchgeführt. Diese Maßnahme erfolgte vor dem Hintergrund der Vermeidung des Eintritts der Anspruchsverjährung für etwaige im Rahmen der technischen Prüfung festgestellte Rückforderungsansprüche.

6.3.2 Vergabeprüfung vor Auftragserteilung im Jahr 2012

Vergabeprüfungen vor Auftragserteilung im Jahr 2012		
Gesamtfälle	Anzahl Vergaben	Auftragsvolumen
Angezeigte Vergabeverfahren	18	1.160.591,78 €
nicht dem Vergaberecht entsprechend od. Aufhebung	1	186.043,96 €
Vergabe mit anschließender Beauftragung	17	974.547,82 €
<u>Geprüfte Vergaben ohne Beanstandung</u>		
VOB	13	885.350,48 €
<i>davon Hochbau</i>	(11)	(649.939,99 €)
<i>davon Tiefbau</i>	(2)	(235.410,49 €)
VOL	2	61.094,13 €
Berater- und freiberufliche Leistungen	2	28.103,21 €

Prüfungsergebnis

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 18 Vergabeverfahren (Jahr 2011: 17 Verfahren) gemäß obigem Rundschreiben dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung vorgelegt. Bei einem vorgelegten Auftrag konnte eine dem Vergaberecht entsprechende Abwicklung des Verfahrens nicht testiert werden. Nach Aufhebung des Verfahrens und erneuter Ausschreibung konnte auch diesem Auftrag ein dem öffentlichen Vergaberecht entsprechendes Verfahren bescheinigt werden.

Diese Ausschreibungen hatten gemäß den ausgeschriebenen Leistungsverzeichnissen bei der Beauftragung des günstigsten bzw. wirtschaftlichsten Bieters ein Volumen von insgesamt ca. 975 T€ (Jahr 2011: ca. 1.758 T€).

6.3.3 Prüfung von öffentlichen Aufträgen, die nicht vor Auftragserteilung dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden

Im Rahmen der Jahresprüfung wurde die nachfolgende Maßnahme auf das zuvor erforderliche Vergabeverfahren geprüft:

Sanierung Grundschule Horstedt; Brandschutzmaßnahmen

(Auftragswert: 17.676,26 €; Abrechnungssumme: 17.955,91 €)

Prüfungsergebnis

Die nachträgliche Prüfung des Vergabeverfahrens zu der oben aufgeführten Maßnahme führte zu keinen Beanstandungen.

6.3.4 Prüfung der Abwicklung von ausgeführten Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen

Der öffentliche Auftraggeber hat die Abwicklung von Baumaßnahmen auf Basis der VOB, Teile A, B und C bzw. bei Dienstleistungen und Lieferungen auf Basis der VOL Teile A und B durchzuführen. Dabei sind auch zusätzlich vereinbarte Vertragsbedingungen zu beachten. Im Rahmen der Jahresprüfung wurde geprüft, ob die nachfolgenden Maßnahmen des Jahres 2012 entsprechend den o. a. Bedingungen abgewickelt wurden:

1. Sanierung Grundschule Horstedt; Brandschutzmaßnahmen

(Auftragswert: 17.676,26 €; Abrechnungssumme: 17.955,91 €)

2. Sanierung Haupt- und Realschule; Austausch Fenster

(Auftragswert: 93.181,76 €; Abrechnungssumme: 115.746,78 €)

3. Sanierung Haupt- und Realschule; Lüftungsarbeiten

(Auftragswert: 97.447,61 €; Abrechnungssumme: 46.964,31 €)

Prüfungsergebnis

Die Prüfung der Vertragsabwicklung zu den Maßnahmen führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Prüfungshinweis

Die Differenz zwischen der Auftragssumme und der Abrechnungssumme bei der Maßnahme **Nr. 3** resultiert aus einer Kürzung der Schlussrechnung durch den Auftraggeber in Höhe von ca. 55 T€.

7 Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Anlagenbuchhaltung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 wurde pflichtgemäß nach §§ 155 ff. NKomVG geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften von Niedersachsen liegen in der Verantwortung des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Sottrum. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Darüber hinaus ergibt sich aus § 155 Absatz 2 Satz 2 NKomVG die Notwendigkeit der Einbeziehung der Beurteilung der Aufgabenerfüllung der Verwaltung in Bezug auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in den Bericht.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach §§ 128, 155 NKomVG und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Samtgemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Samtgemeindebürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Der erste Jahresabschluss nach der neuen Rechnungslegung konnte aufgrund der erst am 20.09.2018 festgestellten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nicht fristgemäß nach § 129 Absatz 1 NKomVG vorgelegt werden.

Bei diesem Jahresabschluss der Samtgemeinde Sottrum handelt es sich um den ersten Jahresabschluss, der nach den Regelungen des NKR aufgestellt worden ist. Gleichzeitig ist dies der qualitativ minderwertigste Jahresabschluss der bis dato im Landkreis Rotenburg (Wümme) von einer Kommune dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurde. Im Rahmen der Prüfung wurden zahlreiche, zum Teil schwerwiegende, Probleme in der buchhalterischen Umsetzung von Finanzvorfällen in Anwendung der Vorschriften des neuen kommunalen Rechnungswesens festgestellt. Durch die hohe Fehlerquote haben sich der zeitliche Aufwand für die Prüfung und damit einhergehend auch die Gebühren der Prüfung erheblich erhöht.

Testat

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Sottrum zum 31.12.2012 entspricht nach der pflichtgemäßen Prüfung und Beurteilung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) nur eingeschränkt den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 3 in diesem Bericht aufgeführten wesentlichen Fehler vermittelt dieser Abschluss mit Einschränkungen im Wesentlichen noch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Samtgemeinde Sottrum.

Der Rechenschaftsbericht steht grundsätzlich in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt im Wesentlichen insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Samtgemeinde; die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung werden wenig konkret und nur rudimentär dargestellt.

Rotenburg, 29.12.2021

(Linne)

Prüfer/innen:

Frau Hornig

Herren Linne, Meyer, Schwiebert

Anlage 1 – Blatt 1

Samtgemeinde Sottrum

2012

A. Bilanz (§ 55 Abs. 2 und 3 KomHKVO)

Bilanz der Gemeinde Samtgemeinde Sottrum zum 31.12.2012

AKTIVA	2011 -Euro-	2012 -Euro-
<u>AKTIVA</u>		
1. Immaterielles Vermögen	9.693,54	42.737,58
1.1 Konzessionen	0,00	0,00
1.2 Lizenzen	9.693,54	5.040,64
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	37.696,94
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2. Sachvermögen	41.757.997,42	43.031.313,56
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	126.021,27	126.021,27
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.000.687,88	20.663.218,59
2.3 Infrastrukturvermögen	19.919.816,73	19.675.645,01
2.4 Bauten auf fremdem Grundstücken	174.894,54	173.117,53
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	679.917,54	694.105,74
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	287.133,39	400.291,61
2.8 Vorräte	0,00	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	569.526,07	1.298.913,81
3. Finanzvermögen	2.114.545,13	2.357.450,26
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	1.358.776,84	1.358.776,84
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	710.873,84	902.855,92
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	42.605,60
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	10.878,44	13.379,17
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	34.016,01	39.832,73
4. Liquide Mittel	0,00	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	48.703,62	100.489,17
Bilanzsumme	43.930.939,71	45.531.990,57

Anlage 1 – Blatt 2

Samtgemeinde Sottrum

2012

PASSIVA		2011 -Euro-	2012 -Euro-
<u>PASSIVA</u>			
1.	Nettoposition	34.379.978,74	34.187.772,18
1.1	Basis-Reinvermögen	8.000.999,39	8.000.999,39
1.1.1	Reinvermögen	8.000.999,39	8.000.999,39
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralern Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3	*	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	350.720,53
1.3.1	Fehlbeiträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus HHR für Aufwendungen (* siehe Unten)	0,00	350.720,53
1.4	Sonderposten	26.378.979,35	25.836.052,26
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	18.100.340,38	17.732.747,85
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	8.157.052,76	7.932.433,44
1.4.3	Gebührenaussgleich	89.760,21	58.985,28
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	31.826,00	111.885,69
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2.	Schulden	6.287.695,52	7.622.440,00
2.1	Geldschulden	6.229.612,47	7.142.627,70
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.957.283,47	4.587.330,12
2.1.3	Liquiditätskredite	1.272.329,00	2.555.297,58
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.855,85	418.757,14
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	5.676,20
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	200,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	5.476,20
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	39.227,20	55.378,96
2.5.1	Durchlaufende Posten	22.366,96	31.802,13
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	21.979,51
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	22.366,96	9.822,62
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	16.860,24	23.576,83
3.	Rückstellungen	3.259.695,23	3.715.438,29
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.115.908,00	3.124.250,94
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	128.787,23	153.332,35
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00

Anlage 1 – Blatt 3

Samtgemeinde Sottrum

2012

PASSIVA		2011 -Euro-	2012 -Euro-
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	377.280,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtung aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	15.000,00	60.575,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	3.570,22	6.340,10
	Bilanzsumme	43.930.939,71	45.531.990,57

Unterschrift



Sottrum, 24.10.2012

Bürgermeisterin/Bürgermeister

B. Darstellung unter der Bilanz (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre: insbesondere	
Haushaltsreste	768.421,36
Bürgschaften	0,00
Gewährleistungsverträge	0,00
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
Über das Haushaltsjahr hinaus gestündete Beträge	



Zusammenfassung RPA-Bericht Jahresabschluss 2012 Samtgemeinde Sottrum

Nachfolgende Punkte wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschluss 2012 durch das RPA beanstandet:

A) Übereinstimmende Übernahme der Bilanzpositionen vom Vorjahr ins Berichtsjahr nicht eingehalten.

Maßnahmen: Prüfung und Abstimmung der korrekten Übernahme vor Erstellung des Jahresabschlusses

B) Zusammenhang Buchung und Buchungsbeleg

Maßnahme: Einführung aussagekräftiger Buchungstexte zur Beurteilung der Buchung ohne Vorlage der Rechnung erfolgt. Grundsätzlich erfolgt keine Buchung ohne Beleg. Die Praxis ist bereits seit mehreren Jahren geändert.

C) Periodische Abgrenzung nicht eingehalten

Maßnahme: Rechnungs- und Leistungserbringungsdatum werden bei den Kontierungen konsequent beachtet. Buchung erst zur Fälligkeit. Die Praxis ist bereits seit mehreren Jahren geändert.

D) Liquiditätsausstattung der Samtgemeinde

Maßnahme: Überschreitung des vorgegebenen Liquiditätskredit laut Satzung vermeiden oder höher beschliessen. Die Grenzen werden eingehalten, die Praxis ist seit mehreren Jahren bereits geändert.

E) Vorläufige Haushaltsführung nicht eingehalten

Maßnahme: Die Praxis ist bereits seit mehreren Jahren geändert. Haushaltsbeschlüsse wurden bis auf wenige Ausnahmen spätestens zum Ende des Vorjahres herbeigeführt. Ab 2022 ist dies schon jetzt wieder vorgesehen.

F) Korrekte Aufstellung Haushaltspläne auf Basis bekannter Erträge und Aufwendungen

Maßnahme: Die Praxis ist bereits seit mehreren Jahren geändert. Frühzeitige Erstellung der Planungen unter Einbeziehung der Fachabteilungen und Bürgermeister.

G) Verwendung falscher Konten für Geschäftsvorfälle

Maßnahme: Einhaltung der Vorgaben aus dem Kontenrahmen. Wird bereits berücksichtigt. Wird bereits berücksichtigt. Die Praxis ist bereits seit mehreren Jahren geändert.

H) Zuführung von Überschüssen aus Gebührenaussgleich

Maßnahmen: Wird zukünftig berücksichtigt und umgesetzt.

I) Darstellung Einzelwertberichtigungen

Maßnahme: Erstellung einer Übersicht, welche Positionen einzelwertberichtigt wurden mit Angabe des Debitors, Betrags und Grund der Wertberichtigung.

J) Aktivierungspflichtige Instandsetzung im Zusammenhang mit der Verlängerung der Nutzungsdauer

Maßnahme: Regelmäßige Überprüfung von Instandsetzungsmaßnahmen auf die Aktivierungspflicht und der geschätzten Verlängerung Nutzungsdauer.
Die Praxis ist bereits seit mehreren Jahren geändert.

K) Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer

Maßnahme: Prüfung, ob eine Aktivierung im diesem Rahmen möglich und vorgeschrieben ist.

L) Für acht Vermögensgegenstände des Sachvermögens wurde kein Abschreibungsaufwand in der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Maßnahme: Überprüfung Stammdaten und Abschreibungsvorgaben sowie Nachbuchung. Die Praxis ist grundsätzlich bereits seit mehreren Jahren geändert.

M) Grundstückskauf Rathausenerweiterung, Aufteilung Grundstück und Immobilie

Maßnahme: Aufteilung des Kaufpreises an Bodenrichtwert der Gemeinde orientieren und entsprechend in der Anlagenbuchhaltung berücksichtigen.

N) Abschreibung Abwasserkanäle und Kontenzuordnung

Maßnahme: Vorgaben Kontenzuordnung sowie Abschreibung gemäß Vorgaben beachten und umsetzen. Die Praxis ist bereits seit mehreren Jahren geändert.

O) Zusammenfassung von verschiedenen Vermögensgegenständen zu einer Nutzungsdauer

Maßnahme: Nur Vermögensgegenstände mit ähnlicher Nutzungsdauer zusammenfassen. Die Praxis ist bereits seit mehreren Jahren geändert.

P) Aktivierung / Abschreibung allgemein

Maßnahme: Nur abgeschlossene Maßnahmen abschreiben, nicht abgeschlossene Maßnahmen auf „Anlagen im Bau“ buchen. Instandhaltung von Neuanschaffung getrennt bewerten. Die Praxis ist bereits seit mehreren Jahren geändert.

Q) Beteiligung Freiwilliger Klärschlammfonds

Maßnahme: Nacherfassung der Beteiligung im Rahmen des Jahresabschlusses 2013

R) Bilanzverlängerung

Maßnahme: Interne Verrechnung zwischen Fachbereichen auf den entsprechenden Konten ausweisen, um eine Bilanzverlängerung zu vermeiden.

S) Einhaltung Saldierungsverbot

Maßnahme: Erträge und Aufwendungen müssen immer getrennt dargestellt werden und dürfen nicht saldiert verbucht werden. Die Praxis ist bereits seit mehreren Jahren geändert. Auch in 2012 betraf es Einzelfälle.

T) Plausibilisierung Kanalbaubeiträge

Maßnahme: Überprüfung der Beiträge und der vollständigen Erfassung in der Buchhaltung

U) Fehlende Buchungsbegründe Unterlagen

Maßnahme: Implementierung eines nachvollziehbaren Ablagesystems erfolgt, z.T. schon elektronisch. Die Praxis ist bereits seit mehreren Jahren geändert.

V) Zweckgebundene Spenden

Maßnahmen: Buchung auf zweckgebundene Rücklagen, wenn ein periodengerechter Verbrauch nicht möglich ist.

W) Verbuchung Sicherheitseinbehalte

Maßnahme: Berücksichtigung der Sicherheitseinbehalte als Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung und in der Anlagenbuchhaltung.

X) Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben. Ist für 2022 geplant.

Maßnahme: Anpassung Kalkulation an die aktuellen Kosten.

Y) Dienstreiseabrechnung

Maßnahme: Berücksichtigung der Vorgaben zur Dienstreisekostenabrechnung. Die Praxis ist bereits seit mehreren Jahren geändert.

06.01.2022, K.-H. Bacher